Diss. Göttingen
1920.

J. Temming

88738

Die Geschichte der gerichtlichen Medizin an der Universität Göttingen im 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Julius Temming
aus Greven i. W.

Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, Münster i. W.

(35864) Wr
Diss. Göttingen 1920.
[1920]

Meinem Vater!

Die Entwickelungsgeschichte der gerichtlichen Medizin reicht nicht so weit zurück, wie die anderer Zweige der Arzneikunde. Als angewandte Wissenschaft war sie abhängig von dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung und den Fortschritten auf diesem Gebiete verdankt sie ihre Entstehung und Entwickelung, um jedoch später selbst die führende Rolle zu übernehmen und ihrerseits vom größten Einfluß auf die Rechtsprechung zu werden. Im Salischen Gesetze (422) findet das Zeugnis des Arztes in Deutschland zum ersten Male Erwähnung, dann auch in den Rechtsbüchern anderer deutscher Volksstämme (Mende[9]). Im Kanonischen Recht ist allerdings nur einmal von dem „iudicium peritorum medicorum" im Zweifelsfalle gesprochen; nach Mende[9] in einer Verordnung des Papstes Innozenz III. vom Jahre 1209. Den Wendepunkt in der Geschichte der gerichtlichen Medizin bildete aber das Jahr 1507, in dem Schwarzenberg die „Bambergische Halsgerichts- und Rechtlichen Ordnung in Peinlichen Sachen" herausgab. Sie bildete die Grundlage der übrigen deutschen Gesetzbücher, so der „Constitutio Criminalis Carolina". Bestimmungen werden getroffen darüber, wann ein Sachverständigenurteil von Medizinalpersonen eingeholt werden muß, und zwar wird es besonders verlangt zur Ermittelung einer verheimlichten Geburt und des Kindsmordes, zur Feststellung, ob ein Angeklagter körperlich zur Tortur geeignet sei, ob ein Selbstmörder im Besitze der Zurechnungsfähigkeit gewesen; außerdem wird ein ärztliches Zeugnis gefordert bei Vergehen Jugendlicher und geistig Minderwertiger. Dann hören wir zum ersten Male von Bestimmungen über Verkauf von Giften und über Hinzuziehung von „Gelehrten und Verständigen der Artzney" zur Beurteilung, ob ein Arzt durch Kunstfehler im Rezeptieren usw. „einem zum Tod Ursach gegeben". Die bedeutungsvollste Bestimmung für die

---

Der Direktor des hiesigen gerichtsärztlichen Instituts der Universität, Herr Prof. Lochte, hatte zu diesem Thema bereits eine Sammlung von Auszügen und Notizen angelegt, die mit seiner Erlaubnis in dieser Arbeit verwendet wurden.

gerichtliche Medizin enthält die Carolina im 147. und 149. Artikel über die gerichtliche Besichtigung der Leichname, weil sie die Ursache wurde zu den vielen Auseinandersetzungen über die Tödlichkeit der Wunden, die in allen Lehrbüchern der nachfolgenden Zeit einen breiten Raum einnehmen. Wegen seiner Wichtigkeit sei der Anfang des Artikels 147 wörtlich angeführt: „Item so eyner geschlagen wirt, und über etlich Zeit darnach stürb, also das zweifellich wer, ob er der geklagten streich gestorben wer oder nit usw.“ Im Artikel 149 wird gefordert, daß bei einer Leichenschau ein Richter, zwei Schöffen, ein Gerichtsschreiber und ein oder mehrere Wundärzte zugegen sind.

In diesem Zusammenhange mag erwähnt werden, daß die Anatomie, die im Mittelalter sehr im Argen lag, durch Männer, wie Vesal, Eustachius, Fallopius u. a. soweit gefördert war, um eine wichtige Grundlage zur exakten Beurteilung einer Sektion bilden zu können.

Jedoch meint Mende[9], daß die Entdeckungen dieser großen Männer noch nicht Allgemeingut der deutschen Ärzte geworden und daß besonders die Wundärzte nicht in der Lage waren, eine kunstgerechte Sektion auszuführen; anderseits seien dem Gesetzgeber die Wichtigkeit der Leichen-Zergliederung nicht bekannt gewesen, und so sei es zu erklären, daß die Carolina keine Verordnung enthält, die Körperhöhlen zu eröffnen. Es unterblieb also dieselbe, und von Wundärzten wurde nur sondiert und allenfalls die Wunde erweitert. Allmählich erkannte man aber die ungeheure Wichtigkeit der Sektion, und nachdem eine württembergische Verordnung bereits 1686/87 die Leichenöffnung gefordert hatte*), enthalten von 1720 an verschiedene Gesetzbücher Vorschriften darüber*), und in der Mitte des 17. Jahrhunderts sprechen sich einzelne deutsche medizinische Fakultäten für die unbedingte Notwendigkeit der Sektion aus. Mende[9] hält den als Chirurgen wohl bekannten Franzosen Paré für den ersten, der die gerichtliche Obduktion an erstickten Kindern ausgeführt hat.

Mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts war nun zwar die gerichtliche Arzneiwissenschaft begründet, doch lange Zeit ver-

*) Nach Straßmann[17].

wandten die beamteten Ärzte nur die allgemeinen Ergebnisse der Arzneiwissenschaft. Auch wurden von mancher Seite einzelne wertvolle Beiträge geliefert zu Gegenständen der gerichtlichen Medizin, für die sich bei Fragen des Richters ein Bedürfnis nach weiterer Klärung herausstellte; jedoch war unsere Wissenschaft noch nicht zu einem einheitlichen System erhoben. Zwei Italiener sind es, die man heute als die klassischen Gründer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bezeichnen kann, und zwar der Palermitaner Arzt Fortunatus Fidelis durch sein 1603 erschienenes Werk „De relationibus medicorum“ und der päpstliche Leibarzt Paulus Zacchias, der sein „Quaestionum medico legalium opus absolutissimum“ 1621 herausgab. Im 18. Jahrhundert waren es aber überwiegend deutsche Ärzte, die sich mit ihrem weiteren Ausbau beschäftigten. Ihnen gebührt das Verdienst, durch vorurteilsfreie Beobachtungen, die sie an ihrem Materiale sammelten, die gerichtliche Medizin vom mittelalterlichen Aberglauben befreit zu haben und sie zu einer den übrigen Zweigen der Medizin gleichberechtigten Wissenschaft erhoben zu haben, und nicht das allein; sie haben gezeigt, wie das Gesetz gerecht und doch human zu handhaben sei, und ihren Forderungen ist es unmittelbar mit zu verdanken, daß im Laufe der Zeit die schauerlichsten mittelalterlichen Einrichtungen — es sei nur an die Hexenprozesse erinnert — zu Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Strafrechte verschwanden. Bohn*), Zittmann, Valentin, Teichmeyer, Alberti, Hebenstreit und Ludwig sind es, die sich im 18. Jahrhundert Namen gemacht haben, vor allem aber auch Vertreter der Göttinger medizinischen Schule, wie der geniale Haller, Röderer, Brendel und Peter Frank.

In Göttingen waren es von der Gründung der Universität gerade die hervorragendsten unter den Lehrern der Medizin, die

*) Bohn, Specimina III. med. for., Leipzig 1690, und de officio medici duplici, Leipzig 1704.

Zittmann, Med. forensis, Frankfurt 1706.

Valentin, Pandectae medico-legales, Frankfurt 1701.

Valentin, Corpus juris medico-legale, Frankfurt 1722.

Teichmeyer, Institutiones med. legalis vel forensis, Jena 1723.

Alberti, Systema jurisprudentiae medicae, Halle 1736—40.

Hebenstreit, Anthropologie for., Leipzig 1751.

Ludwig, Institutiones med. for., Leipzig 1774.

ein reges Interesse für die Staatsarzneikunde an den Tag legten. Es muß hier zuerst eines Mannes Erwähnung getan werden, dem die Georgia Augusta ihre Entstehung verdankt, des Freiherrn Gerlach Adolf von Münchhausen, nachmaligen Premierministers des Königs Georg II. von England. Er faßte zuerst 1732 den Plan, in Georgs hannoverschen Landen eine Hochschule zu errichten. Münchhausen erreichte es, daß sein Entwurf in kurzer Zeit feste Form annahm, und im Oktober 1734 die ersten Vorlesungen gehalten werden konnten. Jedoch damit war die Tätigkeit dieses Mäcens nicht abgeschlossen. Was in seinen Kräften stand — und er hatte Einfluß, sich durchzusetzen — wurde von ihm getan, um der neuen Hochschule Lehrer von Ruf zuzuführen. Pütter[14] sagt von ihm, daß Münchhausens „Vorsorge nicht besser als mit der Zärtlichkeit eines Vaters gegen seine Tochter verglichen werden konnte". In medizinischen und naturwissenschaftlichen Kreisen bekam er zwar anfangs Absagen bedeutender Gelehrter; aber als es ihm gelang, Haller zu bewegen, den Ruf nach Göttingen anzunehmen, war der Grundstein gelegt zum Ausbau der medizinischen Fakultät, und so ist es nicht zum Geringsten auch Münchhausens Verdienst, wenn die Göttinger medizinische Schule im 18. Jahrhundert zu einer Berühmtheit gelangte, daß sie neben den besten, alten Hochschulen Europas in Ehren bestehen konnte. Und die Männer, die die Träger dieses Ruhmes waren, die Haller, Brendel, Röderer, Wrisberg, Frank u. a. haben selbst die gerichtliche Arzneiwissenschaft vorgetragen und sind zum Teil Verfasser bahnbrechender Arbeiten geworden.

Der Ausdruck „Medicina forensis" war damals noch nicht klar umschrieben. Er umfaßte die gerichtliche Medizin und die öffentliche Gesundheitspflege, die auch medizinische Polizei genannt wurde. Von anderen wurde der Ausdruck Staatsarzneikunde*) für das gesamte Gebiet gewählt.

*) J. H. Schurmayer stellt in seinem „Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin" (Erlangen 1854) die verschiedenen Bezeichnungen zusammen, die man der gerichtlichen Medizin im Laufe der Zeiten gegeben hat:

Thomas Reinisius nannte sein im Jahre 1679 zu Leipzig herausgekommenes Werk „Medizinische Schule der Rechtsgelehrten". Weiter sei sie von Ammon 1670 „Medicina critica sive decisoria" genannt, Bohn habe zuerst den Ausdruck „Gerichtliche Medizin" gebraucht (1690). Alberti bezeichnete sie als

Dr. Albrecht aus Erfurt, Medicinae et Anatomiae Professor, war 1734 der einzige Mediziner der Akademie, der zudem noch von der Bevölkerung derartige Widerwärtigkeiten zu erdulden hatte, wie es bei der rückständigen Bildung seinerzeit nur auszudenken war[7]. Es ließ sich kaum jemand bewegen, bei Sektionen die nötigen Handreichungen zu machen, ja, er war ähnlich wie ein Scharfrichter fast als unehrlich verschrien. Es ist vielleicht von Interesse, daß unter Albrechts Vorsitz der Candidatus medicinae Pape als erster in Göttingen den medizinischen Doktorhut erhielt und zwar auf Grund seiner Arbeit über ein Thema, welches nach den damals herrschenden Grundsätzen zum Gebiete der Staatsarzneikunde gehörte. Der Titel dieser Arbeit war: „De spiritu vini eius usu et abusu“[7]. Albrecht war leidend, und als er im folgenden Jahre starb, „war die ganze medizinische Fakultät mit ihm also ausgestorben“[7]. Es wurde nun auf Hambergers Rat der außerordentliche Professor aus Jena Dr. Segner berufen, der dann „die ganze medizinische Fakultät allhier fürstellete“[7]. Kurze Zeit später kam aus Eutin der Leibmedikus Dr. Richter. Er hat als erster hier in Göttingen über gerichtliche Medizin vorgetragen und im Vorlesungsverzeichnisse vom Sommersemester 1736 steht verzeichnet: „Illustrabit praeterea pro auditorum votis historiam medicinae forensis, medici officia aliasque medicae portiones.“ Ferner las er im Wintersemester 1737/38 und im Sommersemester 1747 über Jurisprudentia medica.

Georg Gottlob Richter wurde geboren am 4. Februar 1694 zu Schneeberg bei Meißen, hatte nach dem Brauche der damaligen Zeit, wie alle Ärzte, zuerst einige Semester Philosophie studiert

„Jurisprudentia medica“. Valentin hat sein Werk „corpus juris medico-legalis“ genannt, Hebenstreit „Gerichtliche Anthropologie“, Volkmar (1794) „Juristische Anthropologie“.

Dann fährt Schurmayer fort: „Neuere, und darunter vorzüglich Metzger, Loder und Kopp vereinigten die medizinische Polizei und die gerichtliche Medizin unter eine Doktrin, mit dem gemeinschaftlichen Namen der Staatsarzneikunde.; Metzger nannte aber doch die gerichtliche Medizin besonders als gerichtliche Arzneiwissenschaft. Plank glaubte, sie müsse gerichtliche Semiotik heißen; Masius und Bernt hießen sie gerichtliche Arzneikunde, und Klose wollte, daß sie gerichtliche Physik genannt werde. Mende gab sich viele Mühe, die Bezeichnung: Medizinische Hilfskunde des Rechts, als die richtige in Aufnahme zu bringen“ u. s. f.

in Leipzig; zu Wittenberg hörte er dann Medizin und später in Leiden bei dem berühmten Boerhaave und Albinus; in Kiel war er eine Zeitlang Assessor der philosophischen Fakultät, später der medizinischen, nachdem er 1720 auch medizinischer Doktor geworden war. Seine Vorlesungen in Kiel hatten sowohl Medizin wie Philosophie zum Gegenstande. 1728 ernannte ihn der Bischof von Lübeck zu seinem Leibmedikus, Hof- und Justizrat. 1736 folgte er dem Rufe nach Göttingen an die junge Georgia Augusta. Er wirkte hier über 36 Jahre bis zu seinem am 28. Mai 1773 erfolgten Tode. Wie die meisten Lehrer der Medizin seiner Zeit hielt er Vorlesungen über die verschiedensten Fächer seiner Wissenschaft.

Richter, der bereits vor seiner Berufung als geschickter Arzt bekannt gewesen, hat in diesen langen Jahren an dem Aufschwunge der Göttinger Medizinischen Fakultät mitgearbeitet. „Seine Erfolge sowohl als Lehrender wie als ausübender Arzt waren außerordentliche“[4]. In seinen Mußestunden beschäftigte er sich mit Sprachstudien, und seine Vorliebe für die orientalischen Sprachen befähigte ihn, sogar in syrischer und chaldäischer Sprache zu dichten, wie er auch in deutscher und lateinischer Sprache eine Anzahl guter Gedichte herausgegeben hat.

Ein größeres medizinisches Werk hat er nicht hinterlassen. Die gerichtliche Medizin jedoch verdankt ihm eine Anzahl kleiner Schriften, die von Ackermann*) gesammelt sind. Außerdem ließ er zahlreiche Dissertationen über öffentliche Gesundheitspflege schreiben. Die Titel seiner uns hier interessierenden Arbeiten, die zum Teil weniger neue Ideen hervorbringen, als eine Sammlung von Beispielen zu einem bestimmten Gegenstande enthalten, und auf diese Art zur Klärung mancher Fragen beigetragen haben, sind:

De somni et vigiliae statu mixto, quo dormientes multa vigilantium munera obeant. 1756.

Er beschreibt darin diesen Zustand, der auch am Tage vorkomme (— heute kennen wir solche Dämmerzustände bei mehreren Geisteskrankheiten genauer —) und nicht mit Nachtwandeln zu verwechseln sei und führt u. a. als Beispiel Galen an.

De naevis theoriae medicae. 1741.

*) Opuscula medica. Ackermann, Frankfurt 1780/81.

Die naevi — Muttermäler — spielten zur Zeit eine große Rolle. Man war oft im Zweifel, wie weit man den Begriff Monstrum — Mißgeburt — ausdehnen sollte. Besonders ihre Entstehungsart war von den mystischsten Theorien umgeben, die erst Haller ad absurdum führte.

Von öffentlicher Gesundheitspflege handeln besonders:

De cunis infantum. 1745.
De silentio medico. 1752.
De cura magistratus circa valitudinem civium. 1758.

Andere sind:

De repentina morte hominum specie sanorum. 1741.
De mania erotica. 1741.
De malo hysterico. 1741.

Die Hysterie gab damals häufig Anlaß zu Hexenprozessen.

De insolatione sive potestate solis in corpus humanum. 1747.

Der nächste in der Reihe der Lehrer der gerichtlichen Medizin war Brendel, der eine größere Bedeutung für unsere Wissenschaft erlangte. Im Sommersemester 1740 hat er eine Vorlesung über Medicina forensis angekündigt, und noch einmal im Wintersemester 1754/55.

Johann Gottfried Brendel wurde geboren im Februar 1712 zu Wittenberg als Sohn des Professors für Anatomie und Botanik Adam Brendel. Dortselbst studierte er auch und promovierte 1736. Brendels Name hatte in der wissenschaftlichen Welt bereits einen guten Klang durch seine Arbeit: „De valvula Eustachiana“ (1738). Im Jahre der Herausgabe erhielt er einen Ruf nach Göttingen, den er annahm. 1739 war er bereits ordentlicher Professor. Nach Hallers Abgang wurde er dessen Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Chirurgie. Mit Haller selbst hat er nicht auf bestem Fuße gestanden und mußte sogar von der Fakultät, die aus wohlbedachten Gründen Hallers Partei ergriff, dieserhalb eine Warnung einstecken.

Seine Vorlesungen hatten besonders Chirurgie und Pharmazie zum Gegenstande. Brendel starb im besten Mannesalter, nachdem er unter Beibehaltung seiner Lehrstelle in Göttingen als Leibarzt des Landgrafen von Hessen nach Kassel übergesiedelt war. Er erlag einem bösartigen Brustfieber am 18. Juni 1758. Seine ärzt-

liche Kunst und seine tiefgründige Wissenschaft standen bei seinen Kollegen und seiner Praxis im hohen Ansehen; ebenso bekannt waren seine Kenntnisse in der Mathematik und der Philosophie. Börner[1] sagt von ihm: „Er fing an, die studierende Jugend mit seiner schönen Gelehrsamkeit zu unterrichten; er ging aber auch in die Krankenstuben und zeigte, daß er so groß in praxi als auf dem Katheder sey.“ Brendels schriftstellerische Tätigkeit erstreckte sich auf verschiedene Zweigwissenschaften der Medizin. Seine „Opuscula et medici argumenti“ hat Wrisberg 1769—1775 herausgegeben.

In der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, von der allerdings Knebel[8] bezweifelt, daß es sein Haupt- und Lieblingsfach gewesen sei, ist sein Name bekannt durch ein Werk: „I. G. Brendelii Medicina legalis sive forensis eiusdemque praelectiones academicae in H. Fr. Teichmeyeri Institutiones medicinae legalis“, das lange nach seinem Tode von Fr. G. Meyer 1789 in Hannover herausgegeben wurde. Um die Bedeutung eines Teichmeyer als des Baumeisters unserer Wissenschaft richtig zu würdigen, sei hier die Knebelsche[8] Rezension angeführt: „Teichmeyers Werk macht gleichsam Epoche, wiefern fast alle Handbücher, die über ein halbes Jahrhundert hindurch nach ihm erschienen, nach gleichem Zuschnitte bearbeitet waren.“ Hinzugefügt muß werden, daß es auch den meisten Göttinger Lehrern als Leitfaden ihrer Vorlesungen diente.

Brendels „Medicina legalis“ besteht, wie der Titel sagt, aus zwei Teilen: Der erste, kürzere Teil ist seine eigene Arbeit. Im zweiten behandelt der Herausgeber Brendels Vorlesungen nach Teichmeyer, „quas calamo excepit, notas adiecit, et indicem addidit.“

Im ersten Abschnitte wird gesprochen: de essentialibus medicinae forensis; dann: de inspiciendis et excerpendis a medico actis. Außerdem werden die damals die gerichtliche Arzneiwissenschaft auf Grund der Carolina am meisten interessierenden Gebiete behandelt. Die Titel der einzelnen Kapitel sind folgende:

De officio medici in inspiciendis cadaveribus.
De infanticidio.
De venificiis.
De vulneribus lethalibus.

Die Kapitel sind trotz ihrer Kürze klar dargestellt und sind als Bild des damaligen Standes der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu betrachten, in dem alle bisherigen Forschungsergebnisse zusammengefaßt wurden.

Aus dem Inhalte sei nur kurz erwähnt, daß Brendel, bevor noch alle Bedingungen für deren Zuverlässigkeit klargestellt waren, ein entschiedener Anhänger der Lungenprobe ist, die, von Rayger 1677 angegeben, und von Schreyer 1682 angeblich[9] zuerst vor Gericht angestellt wurde. Was das Kapitel: De vulneribus lethalibus angeht, so ist es uns heute, wo wir Kenntnis von Bakteriologie und Wundinfektion haben, nicht mehr verständlich, zu welch ungemeiner Wichtigkeit diese Frage erhoben wurde, um so unverständlicher als, wie Mende[9], mit Recht darauf aufmerksam macht, daß im § 147 der Carolina nur davon die Rede ist, „ob der Verletzte der geklagten Streiche halber gestorben sey oder nicht.“ Mende[9] sagt: „Alle Spitzfindigkeiten, welche die einfache Rechtsfrage verwirren, fallen ganz weg.“ Nach ihm[9] war Teichmeyer der erste, der eine Dreiteilung bezüglich der Schwere der Wunden vornahm. Er unterschied durchaus tödliche, an sich tödliche und zufällig tödliche Wunden. Einzelne von den bekanntesten späteren Schriftstellern zu Anfang des 19. Jahrhunderts gingen noch viel weiter und Metzger[10] bringt gar ein derartig ausführliches Schema der Wunden mit Unterstufen und Unterabteilungen, daß man bedauern möchte, daß darauf so viel Scharfsinn vergeudet wurde. Es soll nicht entschieden werden, ob die Opposition der Juristen gegen die Leichenschau in diesem Streiten über die Qualifizierung der Wunden ihre Ursache hatte, und ob man Polykarp Leyser einen Vorwurf aus seiner Schrift „De frustranea cadaveris inspectione in homicidio“ (1723) machen kann.

Brendel steht ebenfalls auf dem Teichmeyerschen Standpunkte, während der Herausgeber Meyer nur zwei Abteilungen aufgestellt wissen will.

Der zweite Teil enthält 24 Kapitel, die natürlicherweise nur Teichmeyersche Ideen enthalten. Am Schlusse eines jeden Kapitels sind Entscheidungen medizinischer Fakultäten aufgeführt. Eine kleine Schrift Brendels behandelt Versuche an Tieren und welche Wirkungen am Kadaver das Ertränken im allgemeinen zurückläßt.

Diese Schrift: „Experimenta circa submersos in animalibus instituta“ (1753) wird von Mende[9] rühmend erwähnt.

Den ersten Rang unter den Männern, die an Deutschlands hohen Schulen im 18. Jahrhundert auf den Lehrstühlen der Medizin gesessen haben, nimmt ohne Zweifel Albrecht von Haller ein. Die Georgia Augusta darf sich rühmen, daß er 17 Jahre lang Mitglied ihrer Medizinischen Fakultät war, und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gereicht es zur höchsten Ehre, daß dieser geniale Naturforscher und Arzt ihre Wichtigkeit wohl erkannte, und aus dieser Erkenntnis heraus es nicht verschmäht hat, ihre Lehren selbst vorzutragen. Während 5 Semestern hat er in den Jahren 1744 bis 1751 über die Medicina legalis gelesen, und zwar hat auch er Teichmeyers Werk als Grundlage benutzt.

Es ist nicht Sache dieser Arbeit, die Bedeutung Hallers auf anderen Gebieten darzutun. Aber nur ungern beschränkt man sich bei der Schilderung seines Lebens und Schaffens auf seine Verdienste um die Alma mater Gottingensis und um die gerichtliche Medizin, die ungeahnte Aufklärungen seinen Forschungen verdankte*). Albrecht von Haller, der am 16. Oktober 1708 zu Bern geboren wurde, war bereits mit 15 Jahren Student der Medizin in Tübingen. Zimmermann[21] berichtet, daß dortselbst ein schönes Theatrum anatonicum gewesen sei, „aber es wurde damals ja mit keinem Blute beflecket“. Auch habe es auf anderen Gebieten der Medizin fast an jeder Möglichkeit gefehlt, sich auszubilden; deshalb zog der junge Student es 1725 vor, nach dem damals durch Boerhaave und Albinus hochberühmten Leiden zu gehen. Hermann Boerhaave, „dessen Hörsaal die Pflanzschule der europäischen Ärzte war“[21], hatte besonders großen Einfluß auf Hallers Werdegang, und von dessen Verehrung für ihn zeugen die Titel von mehreren Hallerschen Werken**). Außerdem hörte er, wie gesagt,

*) Über sein Leben sind gegen 20 Biographien von Deutschen, Franzosen und Italienern herausgekommen. Es mögen erwähnt werden:

Joh. G. Zimmermann: Leben des Herrn von Haller, 1755; A. A. Sennet: Magni Halleri memoria, 1780; L. A. Caldani: In morte del grande Alberti di Haller. Elogue par le marquis de Suchet, 1778; J. Sennebier: Elogue historique, 1778.

**) Hermanni Boerhaave: praelectiones academicae, 5 Bde., 1739—50; consultationes medicae, 1744—51; de morbis oculorum praelectiones, 1746;

den schon damals berühmten Anatomen Albinus. 1726 promovierte er auf Grund einer Arbeit, in der er einen angeblich neu entdeckten Speichelgang als aus einem Venengeflecht bestehend erwies. Dann machte er wissenschaftliche Reisen nach London und Paris, wo er Winslow kennen lernte und auch an dessen Sektionen teilnahm. Die Schweiz bereiste er besonders im Interesse seiner botanischen Studien. Nach kurzem Aufenthalte in Basel ließ er sich in Bern später nieder. In der Praxis merkte er bald, daß die Ärzte seiner Zeit den Symptomen einer Krankheit mehr Aufmerksamkeit schenkten als der Krankheit selbst[21]. Aber auch wissenschaftlich bildete er sich weiter, und 1734 wurde er Vorsteher des neu errichteten anatomischen Instituts in Bern. Münchhausen, der in Göttingen eifrigst bemüht war, hervorragende Wissenschafter zu berufen, hatte von ihm gehört und eine Professur angeboten. Es gelang ihm, trotz aller Gegenbemühungen der Berner Regierung, Haller zu gewinnen, und mit ihm kam ein jugendlicher Gelehrter von 28 Jahren nach Göttingen, der nicht nur in kürzester Zeit als Haupt der medizinischen Fakultät, ja der ganzen Universität angesehen wurde, sondern auch kraft seines Genies die Georgia Augusta zum Range der angesehensten deutschen Universität erhob.

Daß Haller gern in Göttingen gewesen ist, ist wohl nicht anzunehmen. Zuviel Trauriges hatte er hier erlebt. Bereits in den ersten drei Wochen verlor er Frau und Kind, denen er später in der hiesigen Jakobikirche Gedenktafeln setzen ließ*). Zimmermann[21] sagt von seinem Aufenthalte hier: „er lebte in einem düsteren Lande unter einem einsamen, in öder Ruhe erzogenen Volke“; auch fand er nicht den geselligen Kreis, den ihm seine Heimat geboten hatte. Um so eifriger war er mit den Wissenschaften beschäftigt. Er hatte den Lehrstuhl der Anatomie, Botanik und Chirurgie inne. Als Anatomie war damals ein alter Stadtturm vorgesehen. Hollmann[7] sagt: „Er mußte daher, weil noch kein anatomisches Theater vorhanden war, in eben dem alten schmutzigen

---

besonders: viri summi suique praeceptoris methodus studii medici ab Alberto ab Haller, 1751.

*) In diesem Zusammenhange kann angeführt werden, daß Haller auch seine zweite Gattin in Göttingen verloren hat. Durch seine dritte Heirat wurde er Teichmeyers Schwiegersohn.

und dumpfen Stadtturm, wo der selige Albrecht seinen Tod geholet hatte, hinein und seine anatomischen Operationen, so gut er konnte, daselbst vornehmen.“ Derselbe berichtet über Hallers erste öffentliche Sektion in Göttingen. Es war die Leiche einer hingerichteten schwangeren Kindesmörderin. Die Ergebnisse dieser Obduktion hatte H. in seiner für die gerichtliche Medizin nicht unwichtigen Arbeit — „De foeminae gravidae nupera dissectione“ (1739) — niedergelegt. Schon damals beschäftigte er sich mit dem Plane, eine Anatomie einzurichten und einen botanischen Garten anzulegen. Hallers organisatorischem Talente und seinen guten Beziehungen zur Regierung in Hannover gelang es, diesen Plan durchzuführen. Er wurde der Begründer des botanischen Gartens, der in kürzester Zeit als größter und bestangelegter Deutschlands gelten konnte. In eben diesem Garten ließ er in der Wohnung des Gartenmeisters fünf Räume als anatomisches Theater einrichten und konnte bereits 1739 seine Tätigkeit dortselbst beginnen. Die ungeheure Arbeitskraft Hallers gestattete es ihm, sich auch anderen Gebieten der Medizin mit Eifer zu widmen, so daß er neben seinen botanischen Studien, neben seinen anatomischen Forschungen die Physiologie zum Lieblingsstudium erhob. Inzwischen waren auf Grund seiner Arbeiten, die zum Teil noch zu besprechen sind, die führenden Geister in der damaligen Medizin auf seine Person aufmerksam geworden, und die Zahl der Ehrungen, die ihm zuteil wurden, ist Legion. Friedrich der Große suchte ihn 1749 nach Berlin zu ziehen. Doch vergebens. Er blieb in Göttingen. 1750 wurden die Wundärzte Göttingens in ein geschlossenes Amt gebracht und Haller Vorsteher des Collegium chirurgicum. Sein Plan, eine Entbindungs- und Hebammenlehranstalt, wurde durch seinen Schüler Roederer ausgeführt; auf seinen Vorschlag wurde außerdem in Hannover bestimmt, daß jeder Medizinstudierende eine öffentliche Sektion einer Körperhöhle zu machen hatte, eine wichtige Bestimmung für die gerichtliche Medizin. Hallers Plan, die Errichtung einer Klinik, kam leider nicht mehr zur Durchführung. Als man, ebenfalls im Jahre 1750, in Hannover damit umging, eine Sozietät der Wissenschaften in Göttingen zu errichten, bekam er den Auftrag zu diesem Entwurf. Nach diesem wurde sie errichtet, und Haller wurde beständiger erster Präsident, ein Beweis des Ansehens,

das er genoß. Er stand hier in Göttingen in dem Rufe, auf allen Gebieten der Wissenschaft eine Autorität zu sein, und es wird berichtet[21], daß die Kollegen auch anderer Fakultäten sich das Gesprächsthema bei Besuchen vorher genau überlegten.

Haller war in Göttingen ein Einsamer gewesen. Daß der Neid anderer ihn, wie alle großen Männer, getroffen hat, ist bekannt. Andererseits muß man, um gerecht zu sein, auch zugeben, daß seine Erfolge und die einsame Höhe, auf der er als Gelehrter stand, nicht ohne Einfluß geblieben war auf seinen Charakter, und eine gewisse Sucht, in allem der Erste zu sein, hervorrief. 1753 reiste er nach Bern und kehrte nicht zurück. Die Beweggründe zu dieser Reise werden wohl stets zweifelhaft bleiben. Wahrscheinlich ist wohl, daß ihn das Heimweh nach seinen Alpen und alten Lebensgewohnheiten von Göttingen wegtrieb, wo ihn ein düsteres Schicksal so grausam getroffen hatte, vielleicht war es auch die Sehnsucht, endlich einmal auszuruhen von der gewaltigen Arbeit, die er, allerdings auf Kosten seiner Gesundheit, in wahrhaft gigantischer Art vollendet hatte. Für die Universität war es ein unersetzlicher Verlust, und Hannover ließ kein Mittel unversucht, ihn zurückzugewinnen. Aber selbst ein Handschreiben des Königs wurde abschlägig beschieden. Und doch gab man die Hoffnung noch nicht auf, da er Präsident der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften geblieben war. Noch 1765 schreibt Pütter[14], „er (Haller) hat aber seine Verbindung mit der hiesigen Sozietät fortgesetzt, und man hofft, daß er selbst noch nach Göttingen zurückkommen, um daselbst sowohl der Universität als der Gesellschaft der Wissenschaften wieder persönlich seine Dienste widmen zu können." Jedoch vergebens. Haller hat in der Schweiz der akademischen Laufbahn entsagt und in privaten Studien der Wissenschaft neue Schätze geschenkt. Außerdem war er im schweizerischen Staatsdienste tätig. Er starb am 2. Dezember 1777. Die Universität Göttingen ehrte ihn durch die von Baldinger verfaßte „Oratio in laudes Alberti de Haller", in der es heißt: „Moriendi necessitas nos viro orbavit eruditissimo, si quis umquam eruditus dicendus est."

Albrecht von Hallers geniale Vielseitigkeit äußert sich darin, daß wir ihn als begnadeten Dichter, als einen der größten Anatomen

und Botaniker kennen, besonders aber als den Begründer der Experimentalphysiologie. Seine Entdeckung der Sensibilität der Nerven und Irretabilität der Muskeln legte den Grund zu einer neuen Anschauungsweise der Krankheiten, zur Neuropathologie. Zudem war er eine Autorität auf dem Gebiete der Mathematik, Philosophie, Mineralogie und Numismatik. Als Beitrag zu seinem umfassenden Wissen und zu seiner rastlosen Arbeit mag angeführt sein, daß er die meisten europäischen Sprachen fließend sprach, mehrere andere verstand. Nur hierdurch war es ihm möglich, der große Kenner der medizinischen Literatur der ganzen Welt zu sein. Dann wird von ihm berichtet, daß er in dem „Göttinger Gelehrten Anzeiger" 12 000 Rezensionen geschrieben habe[21].

Von seinen Werken ist das berühmteste die „Elementa physiologiae corporis humani", das in 5 Bänden in den Jahren 1758 bis 1763 erschien. Die Bedeutung dieses Werkes für die Gesamtmedizin ist bekannt. Aber auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft hätte die Pflicht, selbst, wenn es Hallers einziges Werk geblieben wäre, ihn allein deswegen zu einem ihrer verdienstvollsten Förderer zu rechnen. Denn in vielen Fragen, die vorher mit mystischem Dunkel umgeben waren, sah man auf Grund von Hallers Forschungen und auf Grund seiner Versuche jetzt klar, und der Gerichtsarzt war imstande, mit weit größerer Sicherheit dem Richter zu antworten. Wenn von Teichmeyer gesagt wird, daß sein Lehrbuch ein halbes Jahrhundert lang der Leitfaden für gerichtliche Medizin gewesen sei[8], so gilt das in noch höherem Maße von Hallers Elementa. Es gibt kein Lehrbuch, selbst bis Mitte des 19. Jahrhunderts, in dem nicht zu wiederholten Malen Hallers Ansicht über einen Gegenstand ausdrücklich betont wird. Nachher sind seine Lehren schon Allgemeingut geworden[10], daß sie nicht mehr besonders genannt sind.

Es soll davon abgesehen werden, die Reihe neuer Erkenntnisse, die er darin unserer Wissenschaft schenkte, aufzuzählen, zumal dieser Versuch einen Anspruch auf Vollständigkeit niemals erheben könnte. Auch sind viele von ihnen in den jetzt zu besprechenden „Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft" (Bern 1782) verwertet. Diese bestehen aus zwei Bänden, der zweite Band aus zwei Teilen. Zur richtigen Einschätzung dieses

Werkes sei Knebels[8] Rezension darüber vorangestellt: „Teichmeyers Handbuch war der Leitfaden, nach dem Haller unterrichtete. Dies Buch besteht aus der Übersetzung einer in Hallers Vorlesungen nach dem mündlichen Vortrage gefertigten lateinischen Handschrift, die Friedrich August Weber zu Heilbronn besorgte. Selten sind solche Vorlesungen der Lehrer würdig, denen die Schüler sie nach- und zuschreiben. Haller selbst würde wohl diese Arbeit für schlecht erklären, und hätte das größere Publikum ganz gewiß vom akademischen Hörsaal unterschieden. Nun ist noch obendrein erwiesen, daß diese Übersetzung nach einer fehlerhaften lateinischen Handschrift gefertigt und dadurch an und für sich auch fehlerhaft geworden ist, wodurch der Werth des Buches noch mehr geschmälert werden muß. Diesen jedoch zu heben hat Hr. Weber weder Fleiß noch Witz gespart. Er hat eine sehr große Zahl literarischer Nachweisungen und eine Menge Beispiele in den Allegaten und Noten zusammengedrängt, die das Werk zu einem recht brauchbaren Repertorio machen. Zuweilen kann der launigte Ergänzer seine Zunge nicht zähmen und gestattet sich sehr leichtfertigen Witz, der freilich nur beim ersten Lesen zum Lachen reizt, bey Wiederholungen die Lektüre verleidet."

Das Werk besteht aus 25 Kapiteln und ist nach Hallers Vorlesungen vom Jahre 1751 ausgearbeitet. Es enthält die Teichmeyerschen Lehren. Zu den meisten gibt Haller eigene Zusätze, worin er in strittigen Fragen auf Grund seines besseren Wissens entscheidet. Die ihm richtig erscheinenden Teichmeyerschen Ausführungen bleiben unberührt.

Das erste Kapitel behandelt die im Hinblick auf Zeugungsverhältnisse, bürgerliche Rechte und Torturfähigkeit wichtige Einteilung des menschlichen Alters. Früher hatte man vier bis sieben Perioden beschrieben. Haller sagt, im medizinischen Sinne könne man nur die drei: Jugend-, Mannes- und Greisenalter unterscheiden. Die Zeichen der Mannbarkeit werden von ihm aufgeführt und Angaben über richtige individuelle Bewertung gegeben.

Im zweiten Kapitel sagt er, daß „die Frage, welcher unter zwei Zwillingen zuerst empfangen" worden und also ein Recht auf die Erstgeburt habe, sehr müßig sei, trotzdem die Mediziner ein Problem daraus gemacht hatten; von Zwillingen ist derjenige der

Erstgeborene, dessen Kopf zuerst einschneidet; und damit gibt Haller eine strenge Definition im Gegensatz zu den unklaren Ansichten seiner Zeit, in der man sogar versuchte, den durch Kaiserschnitt zur Welt Beförderten die Geburt überhaupt abzusprechen.

Ein Arzt, der an der Lebenden den Kaiserschnitt mit Mißerfolg ausführt, kann deshalb nicht als Mörder angeklagt werden. Nebenbei bemerkt er, daß das Verbot des Kaiserschnittes, das die Sorbonne ausgesprochen hat, lächerlich sei.

Im vierten Kapitel wird die Jungfernschaft abgehandelt und vor allem auf die Wichtigkeit des unverletzten Hymens hingewiesen, dessen Vorhandensein überhaupt, selbst Winslow geleugnet hatte*) (Mende[9]), und das auch damals fast gar nicht bei Untersuchungen gewürdigt wurde. Die Möglichkeit einer Schwängerung ohne Verletzung des Hymens gibt er zu; er verlangt mit Teichmeyer, daß nur Ärzte, und nicht Hebammen und alte Frauen dazu verwendet werden können, ein Urteil über vorhandene Jungfernschaft abzugeben.

Bei der verhehlten Schwangerschaft geht er auf die Verwertbarkeit der Schwangerschaftszeichen ein; besonders die Gegenwart von Milch in den Brüsten, der die Carolina und nach ihr die meisten Ärzte so großen Wert beilegten, wird als ein sehr mit Vorsicht zu verwendendes Zeichen angegeben.

Um eine der Schwangerschaft verdächtige Person untersuchen zu können, erhebt er die für uns selbstverständliche Forderung, daß sie sich entkleidet. Allein damals waren die mittelalterlichen Gebräuche und mittelalterlichen Vorurteile noch zu fest eingewurzelt.

Bei der unterschobenen Geburt, von der im 7. Kapitel die Rede ist, fällt er die wichtige Entscheidung, daß das Äußere der Kinder keinen Schluß auf Echtheit und Unechtheit gestatte. Nur in dem Falle, wenn die Eltern zwei so verschiedenen Rassen angehörten, wie Neger und Europäer. Haller macht den alten Märchen ein Ende, die über diesen Gegenstand verbreitet waren. Die Wirkung der Einbildungskraft auf die Gestaltung der Frucht nennt er ein Hirngespinst, entkräftet die sogenannten beglaubigten Beweise, die man zu ihren Gunsten angegeben hatte, und gibt an deren Stelle

*) Ambroise Paré ist (nach Mende[9]) der Ansicht, daß das Jungfernhäutchen „kaum bey einem Mädchen von tausenden vollständig angetroffen wird."

natürliche Erklärungen. Der Herausgeber Weber schreibt darüber: „Haller, nebst vielen anderen Verdiensten, die ihn unsterblich machen, hat auch dieses, daß er einer der ersten war, die der Wahrheit in betreff dieser Sache einen Weg öffneten, den ihr Irrtum, Wahn und Aberglauben seit Jahrhunderten verhauen hatten."

Ein interessantes Kapitel ist die Lehre von dem Zeitpunkte, in dem die Frucht beseelt ist. Die Halsgerichtsordnung hatte dies viel umstrittene Thema angeschnitten durch den Satz: „So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbild getrieben würde usw." Haller sagt, Hippokrates sei derjenige, auf den der Wortlaut dieses Gesetzes in letzter Hinsicht zurückzuführen sei, weil er die Behauptung aufgestellt habe, ein Knabe sei vor dem 40. und ein Mädchen vor dem 80. Tage nach der Empfängnis nicht ausgebildet. Wie dem auch sei, der Foetus animatus et inanimatus hat lange Zeit ein Objekt des heftigsten Streites gebildet; obschon von den meisten Autoren verworfen, taucht er immer wieder auf. Haller weist auf das Unsinnige dieses Streites hin und entscheidet mit dem lapidaren Satz: „Ein Mensch ist ein Mensch; er sei groß oder klein, erwachsen oder unerwachsen."

Die rechtmäßige Geburt behandelt das 9. Kapitel. Haller geißelt es, daß manche Ärzte eine dreizehnmonatige Schwangerschaft als rechtmäßig ansehen, wie dies besonders bei hohen Persönlichkeiten öfters geschehen sei. Er sagt weiter: „Zehn Monate sind vielleicht alles, was der gefälligste Fakultist, ohne gröblich sein Gewissen zu beleidigen, im Artikel verspäteter Geburten einräumen kann." Auch über die Legitimität der Siebenmonatskinder, die von ihm zwar anerkannt, deren Vitalität jedoch als Ausnahme bezeichnet wird, spricht er in diesem Kapitel.

Es sei hier gleich bemerkt, daß vor allem Roederer, Hallers Schüler und Nachfolger, es war, der all die Fragen der gerichtlichen Medizin, die mit der Geburtshilfe in Zusammenhang stehen, eingehend behandelt und geklärt hat.

Im Kapitel vom Frühgebären werden Entscheidungen der Leipziger Fakultät angeführt und gebrandmarkt, da sie einmal eine fünfmonatige Frucht für rechtmäßig, eine siebenmonatige für unrechtmäßig erklärt. Er gibt eine genaue Definition eines „Abortus".

Bezüglich der Abtreibungsmittel bestand in den meisten Gesetzbüchern die Vorschrift, der Arzt habe die Wirksamkeit eines Mittels zu beurteilen, da nach der Wirksamkeit ein Unterschied in der erkannten Strafe gemacht wurde. Wurde ein Mittel von dem Arzte für unwirksam erklärt, so ward nicht, wie im anderen Falle, auf Tod durch Schwert erkannt. Es wurden damals noch eine Menge Mittel allgemein als wirksame Abortiva angesehen, deren relative Harmlosigkeit Haller als Erster dartut.

Die Überschwängerung bildete von Alters her ein Streitobjekt der Naturforscher und Ärzte. Ein Teil leugnete die Möglichkeit der Überschwängerung, andere waren geneigt, eine solche anzunehmen; aber besonders über den Zeitpunkt waren deren Meinungen geteilt. Es ist von Interesse, Hallers Ansicht darüber zu hören. Zuerst definiert er den Begriff der Überschwängerung, und zwar soll dann nur von ihr die Rede sein, „wenn ein vollkommen schwangeres Weib während dieses Zustandes zum zweiten Male empfängt.“ Heute haben wir dafür den Namen Überfruchtung. Für Haller ist die Möglichkeit „keinem Zweifel unterworfen“, und der Einwurf, der Muttermund sei in der Schwangerschaft geschlossen und deshalb eine Überfruchtung unmöglich, ist ihm nicht stichhaltig; denn er habe ihn des öfteren auch bei Schwangeren für einen Finger durchgängig gefunden. Er hält mit Teichmeyer dieselbe bis auf den siebten Monat zwar für möglich, allerdings für unwahrscheinlich, für wahrscheinlicher in den ersten Monaten der Schwangerschaft, während wir sie heute vom vierten Monat an für unmöglich halten, falls nicht ein Uterus bicornis vorliegt[17].

Die Mißgeburten, welchen er eine Reihe von Arbeiten und anatomischen Untersuchungen gewidmet hatte, beschäftigten den Gerichtsarzt insofern, als solchen sowohl von Theologen als auch von Richtern in mancher Beziehung eine besondere Stellung angewiesen war, und das Zeugnis des Arztes maßgebend war, ob eine Frucht als Mensch oder Mißgeburt qualifiziert wurde. Haller verwirft erneut auf das Bestimmteste die Ansicht — und die daraus entstehenden Rechtsfragen —, daß Mißgeburten entständen aus einem Congress zwischen Mensch und Tier, wie sie im Volke allgemein war und die auch von den angesehensten Gelehrten nicht immer bestritten wurde obschon Galen bereits

die Unmöglichkeit einer Befruchtung unter solchen Umständen dargetan hatte.

Über Zwitter wird im 14. Kapitel gesprochen. Haller ist der Erste, der auf Grund seiner anatomischen Untersuchungen strikte Lehrsätze darüber gibt, die wir auch heute noch anerkennen:

1. Hermaphroditen mit ausgebildeten Geschlechtsteilen beider Geschlechter sind äußerst selten.
2. Daß bei Zwittern die Zeugung auf beide Arten möglich ist, ist unwahr.

In den Kapiteln über Impotenz und Unfruchtbarkeit stellt er seine exakten physiologischen Anschauungen an Stelle der alten verschwommenen Irrlehren, die zu den amüsantesten Urteilen der Richter Anlaß gegeben hatten.

Besonders ausführlich werden die Gifte und Vergiftungen behandelt. Dank seiner umfassenden Kenntnisse der Botanik ist er imstande, besonders die Pflanzengifte und ihre Wirkungen richtig zu beurteilen und auch bei anderen bemüht er sich, die Lehre von den Vergiftungen von den in ihr enthaltenden unglaublichen Irrtümern zu reinigen. Es stellt die Forderung auf, daß man unter allen Umständen bei angenommenen Vergiftungen den Mageninhalt chemisch untersuchen müsse.

Von der Leichenschau verlangt Haller, daß man sich nicht — wie es üblich sei — mit der Eröffnung der verletzten Körperhöhle begnügen solle, sondern daß sämtliche untersucht werden, „damit man von der Beschaffenheit der Teile, die sie enthalten, Rechenschaft geben kann.“ Die Bedeutung dieser Forderung ist nicht hoch genug einzuschätzen. Auf Grund seiner zahlreichen Sektionen, die er vorgenommen hat, gibt er eine genaue Anleitung zur Sektionstechnik und bestimmt dasjenige, worauf der Arzt bei der Leichenzergliederung besonders zu achten hat.

Ein großes Verdienst Albrechts von Haller besteht darin, daß er, entgegen der Ansicht der meisten Autoren, schon damals den Wert der Sugillationen an der Leiche eine totgefundenen Kindes voll erkannte. Bei der Besprechung des Kindesmordes sagt er: „Die Sugillation ist eines der gefährlichsten Zeichen, wobei der Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat.“ „Es kann ohne die unmenschlichste Unbilligkeit eine Weibsperson wegen

Sugillationen an einem Kinde nie auf den Kindermord angeklagt werden.“ „Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergießungen, besonders am Kopfe.“

Über die Lungenprobe äußert er sich u. a. folgendermaßen: „Die Lungenprobe ist ein sehr schätzbarer Versuch und kann zu gründlichen Beweisen eines Kindesmordes führen. Weder Heister noch Alberti, noch andere Ärzte und Rechtsgelehrte können entschuldigt werden, daß sie diesem Versuche die Beweiskraft zu nehmen bemüht sind.“

Ein erschütterndes Gebiet in der damaligen gerichtlichen Medizin ist das von den Leibesstrafen und der Tortur, von dem im letzten Kapitel die Rede ist. Nicht jeder war torturfähig, und oft war es die Sache des Arztes, darüber eine Entscheidung zu treffen. 1751 war zwar die Tortur in Preußen und England bereits abgeschafft; aber in den übrigen Ländern existierte sie noch. Und da ist von Haller lobend zu erwähnen, daß er sagt, unter ihr hätten viele Unschuldige zu leiden, wenn er sich auch nicht entschließen kann, sich für völlige Abschaffung dieser unglücklichen Einrichtung einzusetzen. Weiter fordert er hygienische Einrichtung der Gefängnisse, die sich nach den Schilderungen jener Zeit in einem grauenhaften Zustande befunden haben müssen.

Der Anhang über Medizinalpersonen ist hochinteressant zu lesen; Haller verurteilt den Unfug, daß der Doktortitel von Pfalzgrafen verliehen werden könne. Diese so Beliehenen wurden Bullenärzte genannt im Gegensatze zu den graduierten Ärzten. Wir erfahren dort die immerhin interessante Tatsache, daß auch ein graduierter Arzt nicht überall freie Praxis ausüben dürfe, daß in Hannover er sich einer Prüfung vorher unterwerfen müsse, falls er nicht ein Diplom von Göttingen aufweisen kann.

Auch in anderen Schriften Albrechts von Haller finden sich für die gerichtliche Medizin wichtige Stellen. In dem bereits genannten Werke: H. Boerhaave Methodus studii medici, wird unsere Wissenschaft nach Knebel[8] im zweiten Bande abgehandelt: „Diese Hallersche Arbeit gehört zu den vorzüglichsten Quellen unserer Literatur“, sagt er[8]. In seinen Rezensionen hat Haller

sich des öfteren mit Büchern gerichtlich-medizinischen Inhalts beschäftigt und treffende Urteile abgegeben.

„Einiger gelehrter Freunde deutsche Briefe an den Herrn von Haller“ (1725—1751) enthalten Stellen, in denen gerichtsärztliche Probleme behandelt werden.

Seine großen anatomischen Werke sind natürlich ebenfalls von hoher Bedeutung für die Medicina forensis und in einer Reihe von Schriften hat Haller sich mit Spezialfragen beschäftigt. Besonders die Mißgeburten sind es, welche er mit Vorliebe behandelte. Es seien folgende Schriften genannt:

Anatome foetus bicipitis. 1735.
Diss. 2. de monstris. 1745.
De monstrorum fabricis observationes. 1753.
De renibus monstrosis et utero duplici observationes. 1753.
Liber de monstris. 1768.

Dazu kommt noch: De vulnere sinum frontalium. 1738.

Mit Zinn bekommt in Göttingen der erste Hallerschüler eine Professur. Auch er hat nach dem Teichmeyerschen Lehrbuche vier Semester lang die Medicina legalis gelesen in den Jahren 1753 bis 1758. Wenn er auch sich schriftstellerisch mit gerichtlicher Medizin nicht befaßte, so sei über sein Leben doch Einiges gesagt, da er einer der markantesten Persönlichkeiten war, und nur durch seinen frühen Tod daran gehindert wurde, der medizinischen Wissenschaft in hervorragender Weise weiter zu dienen.

Johann Gottfried Zinn, geboren am 4. Dezember 1747 zu Ansbach, hörte bei Haller, Richter und Brendel, promovierte unter Haller 1749 in Göttingen, wurde mit 28 Jahren ordentlicher Professor. Er schloß sich besonders eng an Haller an, dessen Verkehr unmittelbar befruchtend auf ihn wirkte.

Durch sein klassisches Werk „Descriptio anatomica oculi humani iconibus illustrata“ (1755) steht er unter den ersten Autoren auf dem Gebiete der Anatomie und durch die Zonula Zinii wird sein Name bekannt bleiben. Zinns besonderes Interesse galt der Botanik, über welche er mehrere Werke verfaßte, und nach Hallers Abzug bekam er die Professur für Botanik. Linné benannte eine Pflanzenfamilie ihm zu Ehren Zinnia. Im Alter von 32 Jahren

starb er hier in Göttingen am 6. April 1759, nachdem er ein Jahr an Stelle des verstorbenen Brendel Fakultätsmitglied mit Sitz und Stimme gewesen war.

Im Wintersemester 1767/68 kündigt Philippus Georgius Schröder an: „Medicinam forensem explorabit“ (nach Ludwig). Des letzteren „Institutiones medicinae forensis“ (Leipzig 1765) dienten den damaligen Lehrern neben Teichmeyer öfters als Grundlage ihrer Vorlesungen. Über dieses Werk ist ein sehr hartes Urteil bei Knebel[8]: „Ludwig hat nichts getan, als das Hebenstreitsche Buch (gemeint ist die „Anthropologia forensis“ [1751]) abgekürzt. Dieselben Kapitel, derselbe Text, nur nicht die schöne Sprache Hebenstreits“, und Weber sagt in Hallers Vorlesungen darüber: „ . . . . ist so dürr wie viele andere Compendia dieses in anderen Schriften weit mehr verdienten Mannes.“

Hofrat und Leibmedicus Schröder war als Sohn des Lehrers der orientalischen Sprachen J. J. Schröder zu Marburg am 21. April 1729 geboren. Nach Besuch mehrerer deutscher Universitäten promovierte er 1752 zu Marburg, war Dozent in Rinteln, von wo er 1764 nach Göttingen kam. Er war Präsident des chirurgischen Kollegiums und hat vorübergehend die geburtshifliche Anstalt geleitet. Sein Tod erfolgte am 14. März 1772. Seine Vorlesungen behandelten insbesondere Therapie, Pathologie und Semiotik. Schriftstellerisch hat er sich in kleineren Schriften betätigt, die 1778/79 von Ackermann zu Nürnberg gesammelt herausgegeben wurden in zwei kleinen Bänden. Es befindet sich unter ihnen nur eine von gerichtlich-medizinischem Interesse, die 1752 herauskam: „De foetu in utero non respirante“.

Mit Roederer sehen wir einen neuen Schüler Hallers als ordentlichen Professor der Medizin in Göttingen. Er hat in den Jahren 1756 bis 1762 fünf Semester die gerichtliche Medizin gelesen, nach den Lehrbüchern von Teichmeyer und Ludwig, sowie nach Heisters „De medicinae utilitate in jurisprudentia“ (1730).

Johann Georg Roederer, „der Reformator der deutschen Geburtshilfe“, war geboren zu Straßburg den 15. Mai 1726. Nach dem damals üblichen Studium der Philosophie hörte er Medizin zuerst in Straßburg, dann begab er sich nach Paris. „Unser Herr

Roederer wiederholte hier alle seine bereits gehörten medizinischen Collegia, vielleicht aus einer kleinen Neugier, ob es wahr sei, daß die Franzosen für die Deutschen soviel im Voraus haben; vielleicht aus einer lobenswürdigen Wißbegierde, sich täglich vollkommener zu machen; vielleicht aus einem kleinen Vorwitz, ob er nicht bereits wisse, was die Pariser Herren sagen würden" (Börner[1]). Er famulierte besonders im Hotel Dieu. Dann besuchte er Oxford und London, hörte dort bei dem berühmten Smellie Geburtshilfe und bei Hunter Anatomie. In Leiden besuchte er die Vorlesungen des Albinus; dann studierte er in Göttingen, wo Haller sein Lehrer wurde. Roederers besonderes Interesse galt der Geburtshilfe. Da Straßburg damals eine für damalige Verhältnisse vollkommene Entbindungsanstalt und Hebammenschule besaß, während man in Deutschland die Geburtshilfe vollständig vernachlässigte, kehrte er dorthin zurück und promovierte dort 1750 auf Grund seiner Schrift: „De foetu perfecto", die damals großes Aufsehen erregte. In Göttingen hatte Haller den Vorschlag gemacht, eine Gebäranstalt zu errichten. Er gewann Roederer für diese Aufgabe, da er ihn hier früher bereits richtig eingeschätzt hatte. Dieser richtete sogleich im Armenhospital am Kreutz ein Entbindungszimmer ein, in dem in den Jahren 1751—1762 232 Schwangere entbunden wurden, und wurde als Professor Artis obstetriciae der erste Vorsteher dieser Anstalt, die später von Schroeder und Wrisberg erweitert wurde*). In der Folgezeit schwang sich Roederer zu allen ihm erreichbaren Ehren empor, und als Haller wieder in die Schweiz zurückkehrte, wurde Roederer sein Nachfolger auf dem Lehrstuhle für Anatomie. Nach Brendels Tode bekam er dazu noch die Professur für Chirurgie. Im Jahre 1760 während der französischen Besatzung, die im Laufe des Siebenjährigen Krieges Göttingen auszuhalten hatte, ist er über ein Jahr lang Prorektor. Es gelang ihm, der in seinem Wesen viel von französischer Art hatte und Einfluß bei den französischen Führern besaß, diesen, den ferneren Bestand der Universität bedrohenden Zustand zu einem einigermaßen erträglichen zu gestalten und ein gutes Einvernehmen mit den Franzosen herzustellen.

*) Nach Rohlfs[15] soll er hier in Göttingen eine medizinische Klinik errichtet haben, aus der später die Universitätsklinik entstand.

Von dem Ansehen, daß Roederer in der wissenschaftlichen Welt genoß, gibt Zeugnis, daß er bei seinem früherfolgten Tode bereits Mitglied der angesehensten Sozietäten der Wissenschaften aller europäischen Länder war. Er starb auf einer Reise nach Paris, die er auf Ansuchen eines adeligen Herrn angetreten hatte, in seiner Vaterstadt angeblich an einem bösartigen Fieber. Es soll sein unermüdliches Arbeiten, bei dem er sich keine Ruhe gönnte, seine Gesundheit untergraben haben; anderseits wird berichtet[15], daß er krank geworden sei, als er die Nachricht erhielt, man habe seine Berufung nach Straßburg mit unlauteren Mitteln hintertrieben.

Roederers unsterbliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft liegen auf dem Gebiete der Geburtshilfe, wenn auch andere Gebiete von ihm mit Erfolg bearbeitet worden sind. Gerade dadurch, daß er auf dem ersteren Gebiete so viel Aberglauben mit scharfer Kritik abgab und klare Erkenntnis dafür gab, hat er auch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ungemein genützt. Bislang war die Geburtshilfe in Deutschland völlig vernachlässigt. Die Professoren für Anatomie übten sie im Nebenberuf aus. Roederer hatte in Frankreich und England die dort weit fortgeschrittene Entbindungskunst kennen gelernt. Vor allem aber hatte Haller sein Denken mit den Lehren der Experimentalphysiologie erfüllt, die er nun als erster im Studium der Geburtshilfe verwerten konnte, und ihm ist es zu verdanken, daß die deutsche Entbindungskunst, soweit man von einer solchen bis dahin überhaupt reden konnte, aus dem Schlafe gerüttelt wurde und das mittelalterliche Gewand, mit dem man sie versehen hatte, von sich abwarf und sich klaren physiologischen Gedankengängen zuneigte.

Vor allem aber wußte er die jungen Mediziner für die Geburtshilfe zu begeistern. Berühmt geworden sind die Worte seiner Antrittsrede:

„Sit sua laus medicinae, sit chirurgiae honos, obstetriciae tamen nomen haud obscurum manet — marito dulcem reddit coniugem, proli matrem, matri laborum mercedem, universae familiae solamen!“

Wie schon angedeutet, war für die gerichtliche Medizin die Arbeit und Forschung Roederers eine Fundgrube neuer Gesichts-

punkte bei der Bewertung ihrer wichtigsten Gegenstände. Besonders seine berühmten „Elementa artis obstetriciae“, die er 1753 zu Göttingen herausgab, sind überaus wichtig geworden. Bereits 1759 erschien, von H. A. Wrisberg herausgegeben, die zweite Auflage; 1765 wurden sie ins Französische und 1795 ins Italienische übertragen.

Es ist natürlich nicht möglich, all die neuen Forschungsergebnisse, die unsere Wissenschaft sich daraus zu eigen machte, ins rechte Licht zu setzen; nur der Versuch soll gemacht werden, einige wertvolle Errungenschaften zusammenzustellen.

Noch Haller sagt in II. 2. seiner Vorlesungen beim Kapitel „Kindsmord“ von den Hirnschalenbrüchen: „Diese finden bei einer natürlichen Geburt niemals statt und sind folglich alle Zeit ein Merkmal einer verübten Gewalttätigkeit.“ Welch furchtbare Folgen mußten aus diesem so streng ausgesprochenen Satz entstehen. Nun war zwar manchem Geburtshelfer darüber Anderes bekannt. Jedoch gebührt Roederer das Verdienst (nach Henke[6]), im § 480 seiner Elemente ausdrücklich erklärt zu haben, daß bei schweren Geburten sowie bei geburtshilflichen Eingriffen sehr wohl Verletzungen der Kopfknochen eintreten können.

In der strittigen Frage der Jungfernschaft hat er mit klären helfen, indem er im Kap. VI § 122 die Zufälle angibt, wodurch das Hymen beschädigt werden könne und außerdem, wie die einzelnen Zeichen der Jungfernschaft zu verwerten sind.[10]

Im VII. Kap. werden die Schwangerschaftszeichen besprochen. Es wird vor Verwechslung mit Ascites und Tympanites gewarnt. Roederer sagt weiter, daß vor dem dritten Monat eine Schwangerschaft mit Sicherheit niemals festgestellt werden könne.[15]

Das IX. Kap. zeigt genau die auch heute noch als richtig erkannten Kennzeichen, wie eine Wöchnerin sich von einer menstruierenden Frau unterscheidet, das XV. Kap. die Umstände, wodurch die Frucht vor und während der Geburt ums Leben kommen könne.[15]

Es sind dies nur einzelne Beispiele. Aber schon genug, um erkennen zu lassen, welchen Wert sie für die gerichtliche Medizin hatten, wenn diese ihrem hohen Beruf gerecht werden will, dem Richter ein sicheres Urteil zu ermöglichen, und rein menschlich

muß man sich die Frage vorlegen: wie viele von unschuldig in Verdacht geratenen unglücklichen Menschenkindern, denen die grausamsten Leibesstrafen und die entsetzlichsten Seelenqualen drohten, nach Roederers Werk vor Verzweiflung und Tod bewahrt wurden?

War bislang die Rede von den allgemeinen neuen Grundlagen, die dieser geniale Forscher und Gelehrte in seinem Buche niederlegte, so muß jetzt die Reihe der Schriften gewürdigt werden, die er Spezialfragen unseres Faches widmete. Da es in damaliger Zeit üblich war, daß in den Inauguraldissertationen die Arbeit des Doktoranden meist nur darin bestand, den Text zu Beobachtungen des akademischen Lehrers zu schreiben, ist davon abgesehen, die eigenen Arbeiten Roederers von den Arbeiten, die er hat schreiben lassen, zu trennen.

Gerade dem Gebiete des Kindsmordes, das von der Geburtshilfe stets mit neuen Erkenntnissen versehen wurde, auf dem aber noch die folgenschwersten Irrtümer verbreitet waren, sind seine meisten kleinen Arbeiten gewidmet.

Es war bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts nach Mende[9] so gewesen, daß, wenn das neugeborene Kind einer Frau, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte, tot gefunden wurde, diese ohne weitere Umstände der Tortur verfallen war.[9] Man gab sich nicht einmal die Mühe festzustellen, ob das Kind vielleicht tot geboren sei. Schon Harvey erkannte, daß die Lungen von totgeborenen Kindern von denen, die bei der Geburt gelebt, verschieden seien (De motu cordis 1628)[9]. Mit der bereits erwähnten Entdeckung der Lungenprobe war ein wesentlicher Schritt vorwärts getan. Es wurde jedoch durchaus nicht allgemein anerkannt, daß eine Angeklagte unschuldig sei, wenn die Lungenschwimmprobe negativ ausfiel. Dazu kam noch komplizierend die viel umstrittene Möglichkeit des Vagitus uterinus. Die bedeutendsten Autoren waren, wie wir gehört haben, wohl Anhänger der Lungenprobe; es gab jedoch auch eine Reihe unter ihnen, die ihre Wichtigkeit nicht anerkannten; sodann war es nach Ansicht mancher Rechtsgelehrten ohne Wichtigkeit, ob ein Kind nach der Geburt umgekommen sei oder nicht, auf Kindsmord müsse doch erkannt werden.[9] Andere sichere Zeichen

über das Leben des Kindes nach der Geburt waren nicht bekannt; allerdings waren die abenteuerlichsten Ansichten verbreitet, wie man sichere Schlüsse über den im Mutterleib erfolgten Tod ziehen könne. Dann wurde nach Erscheinungen gefahndet, die sicher auf den gewaltsamen Tod schließen lassen sollten. Wie selbst der große Haller hierüber geirrt hat, ist oben gesagt.

Fast alle anzuführenden Schriften Roederers sind enthalten in den „Opuscula medica", die in 2 Bändchen 1763/64 in Göttingen erschienen sind.

Eine der wichtigsten unter ihnen heißt „De suffocatis" (1754). Zuerst berichtet Roederer von einer ertrunkenen Frauensperson. Er tritt u. a. dem Aberglauben entgegen, als könne ein offenes Foramen ovale vor dem Tode des Ertrinkens bewahren. Dann gibt er seine Ansicht bekannt, daß der Tod bei Erhängten infolge einer Art Schlagfluß eintritt und nicht durch Erstickung. Er teilt ferner ein paar Fälle mit von totgeborenen Kindern, die nach seiner Meinung durch zu starke Umschnürung des Muttermundes erstickt seien. Besonders ein Fall habe ihn zu dieser Ansicht bewogen, wo bei einem Kinde nur das Gesicht zyanotisch gewesen war und der pathologisch-anatomische Befund ihn darin bestärkt. Aus all diesem zieht er den Schluß, daß ein Kind nach der Geburt noch leben kann, daß Herztöne wahrzunehmen sind, ohne daß es jemals zur Atmung kommt. Die Lungenprobe hält Roederer für beweisend für das Leben des Kindes nach der Geburt. Nur bei bereits eingetretener Fäulnis ist sie zweifelhaft. (Diese Ansicht hatte auch schon Haller vertreten.) Roederer stellt sich auf den Standpunkt, daß durch Einblasen von Luft in die Lungen dieselbe nicht erweitert werden kann. Fehlt die Kopfgeschwulst, so war höchst wahrscheinlich das Kind bereits vor der Geburt tot. Abgang von Mekonium zeigt ein schwer gefährdetes oder bereits totes Kind an. Aus dem Befund von Fruchtwasser im Magen lassen sich keinerlei Schlüsse ziehen. Die Neugeborenen gehen oft zugrunde durch übermäßige Ansammlung von Schleim in den Atmungswegen. Die Frage, ob eine ins Wasser geworfene Leiche Wasser in Lungen und Magen aufweisen könnte, entscheidet er im negativen Sinne.

Aus seiner Schrift „De temporum in graviditate et partu aestimatione“ (1757) seien die wichtigsten Feststellungen genannt. Bei noch so genauen Angaben einer Schwangeren kann der Tag der Geburt niemals genau bestimmt werden. Nach seiner Erfahrung dauert die normale Schwangerschaft 39 bis 40 Wochen und zwischen der 19. und 22. Woche werden die Kindsbewegungen zuerst wahrgenommen.

In seinen „Observationes de genitalibus virorum“ (1758) macht er auf den unvollkommenen Descensus testiculorum als ein Zeichen der Frühgeburt aufmerksam.

„De signis foetus vivi et mortui“ heißt eine andere Abhandlung. Die alte Streitfrage über den Zeitpunkt, wann man vom Foetus animatus sprechen könne, bezeichnet er als lächerlich.

Ein anderes Streitobjekt der Gerichtsärzte war die Frage, ob man, wenn bei totgefundenen Kindern der Nabelstrang nicht unterbunden war, auf Kindsmord erkennen müsse oder nicht. Früher war man stets ersterer Ansicht gewesen, bis nach Mende[9] J. H. Schulze in seiner Schrift (1733): „Dissertatio qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis necessaria sit, in partem negativam resolvitur“ die Berechtigung dazu bestreitet. (Bislang befürchtete man u. a., es könne kalte Luft durch den Nabelstrang eindringen und für den Kindskörper von üblen Folgen sein.) Der Titel einer Arbeit hierüber ist: De funiculi umbilicalis deligatione non absolute necessaria (1755). Roederer kommt auf Grund zahlreicher Beobachtungen im Gegensatz zu Zittmann und Alberti, die in jedem Falle die Nichtunterbindung der Nabelschnur als Vergehen aufgefaßt wissen wollten[9], zu folgendem Ergebnis: Ist die Nabelschnur kurze Zeit nach der Geburt bereits pulslos, so ist die Unterbindung nicht unbedingt nötig. Aus einer nicht unterbundenen Nabelschnur kann sich allerdings ein Kind verbluten, solange dieselbe noch pulsiert. Trotzdem gehe es nicht an, allein aus dem Unterlassen der Unterbindung einen Kindsmord herzuleiten.

Die Schrift: „Observationes de submersis aqua“ (1760) enthält vier Obduktionsberichte von im Wasser gefundenen Leichen; zwei davon enthielten im Magen und Lungen reichlich Wasser, die beiden anderen nicht. Zur Aufklärung dieser Befunde hat Roederer Versuche angestellt und zeigt, daß Wasser in diesen

Organen nur dann zu finden ist, wenn noch im Wasser Atmungsversuche gemacht sind. In seiner Schrift: „De foetu perfecto" (1756), die seinen Ruf begründete, zeigt er, daß das Gewicht und die Länge einer Frucht sehr unbestimmte Merkmale abgeben, ob sie ausgetragen ist oder nicht, und daß andere bei der Beurteilung viel wichtiger sind. Diese neu angegebenen erkennen wir noch heute als solche an. In anderen Schriften gibt er strenge Indikationen zur geburtshilflichen Operation und trägt so zur Frage der ärztlichen Kunstfehler mancherlei neue Gesichtspunkte herbei. 1756 erschien eine kleine Arbeit von ihm: „De vi imaginationis in foetum negata".

In den beiden Schriften: „De causis mortem in partu necessarie inferentibus" (1757) und: „De infantibus in partu suffocatis", wird nachgewiesen, wie ungemein häufig Kinder unter der Geburt ersticken müssen; er zeigt die Ursache und Arten der Erstickung, die den Ärzten der damaligen Zeit zum Teil durchaus unbekannt, zum Teil jedoch nicht in dieser Vollständigkeit bekannt waren.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, sei auf einen anderen großen Geburtshelfer aufmerksam gemacht, der später von Roederers Lehrstuhl aus dessen Werk fortsetzte und wie dieser ein Heros der Geburtshilfe war, nämlich Benjamin Osiander. Auch er hat sein Wissen in den Dienst der gerichtlichen Medizin gestellt und mitgearbeitet, die den Kindsmord betreffenden Fragen zu klären und die Zahl der grausigsten aller Justizmorde einzuschränken.

Im Sommersemester 1769 wird von Rudolf Augustin Vogel eine Vorlesung über Medicina forensis angekündigt. Andere Vorlesungen hielt er über Chemie, Mineralogie, Therapie, Pharmazie, Chirurgie und Semiotik.

Vogel war geboren am 1. Mai 1724 in Erfurt, besuchte die Universitäten Erfurt, Leipzig und Berlin. 1753 wurde er nach Göttingen als a. o. Professor berufen. Chemie und Heilquellenlehre waren seine Lieblingsfächer. (Sein damals berühmtes Lehrbuch der Chemie: „Institutiones chemiae" gab er 1755 in Göttingen heraus.) Er ist bekannt als der Verfasser der „Medizinischen Bibliothek" (1752—73) und der „Neuen medizinischen Bibliothek" (1754—72). Am 5. April 1774 starb Vogel. Seine „Opuscula"

sind von S. G. Vogel, seinem Sohne, gesammelt, 1778 in Lemgo erschienen. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist durch einige nicht unbedeutende Schriften durch ihn bereichert worden. Die wichtigste Arbeit für uns heißt: „De partu serotino valde dubio“ (1760). Vogel ist mit den anderen bereits erwähnten Forschern im Gegensatz zu Aristoteles*) der Ansicht, daß weder das Klima noch das Alter, noch die Lebensweise und gesellschaftliche Stellung der Eltern einen Einfluß auf die normale Schwangerschaftsdauer habe. Er ist so streng darin, daß er überhaupt keine Gründe für eine verspätete Geburt gelten läßt.

Ein anderes uns hier interessierendes Werk von ihm ist betitelt: „De stymatosi vulgo haemorrhagica penis dicta“ (1765). In seiner „Schutzschrift für das Mutterkorn als einer angeblichen Ursache der sogenannten Kriebelkrankheit“ (1771) beteiligt er sich an dem damaligen Disput über das Secale. In diesen Jahren muß wohl der Ergotismus epidemisch aufgetreten sein. Nach Wildberg[20] sind nämlich von 1770 bis 1772 zwanzig Schriften über dieses Thema erschienen. Vogels Ansicht geht aus dem Titel hervor. Ein anderes Werkchen: „De morbis simulatis, et quomodo eos diagnoscere liceat“ (1769) hat Weber dem Kapitel von den erdichteten Krankheiten in den Hallerschen Vorlesungen, wie er selbst sagt, zugrunde gelegt. Vogel teilt u. a. mit, daß Arzt und Kranke zuweilen unter einer Decke stecken. Er ist der Meinung, alle Krankheiten könnten simuliert werden, sogar Apoplexien und Geschwülste. Von der Chorea gibt er ein Bild, das allerdings in einzelnen von ihm angegebenen Symptomen mehr an Hysterie erinnert. Er glaubt nicht an die allgemein vom Publikum angenommene Teufelsbesessenheit und geistige Verzückung und meint, die „Obsessio daemoniaca“ sei am besten durch Prügel, Hunger und Arrest zu heilen. Auch die übernatürlichen Inspirationen finden bei ihm keine Gnade, und er äußert sich wie folgt darüber: „Sie sollen allgemein dem Pöbel eine hohe Meinung von der Heiligkeit dessen, der sie (die Grimassen) macht, beibringen, folglich sind sie alle ein Werk der Heuchelei und werden durch kleine Prüfungen mit Prügel, spitzigen

*) Dieser sagt: „Alle Tiere haben ein gewisses Ziel zu gebären, nur der Mensch nicht“.

Instrumenten, reizenden Substanzen und Zerren und Recken der Glieder leicht als solche darzustellen sein."

Andere Schriften von ihm sind:

De nonnullis parentum deliciis in morbos infantum plerumque transeuntibus. 1767.

De insania longa. 1763.

De venenorum quorundam insigni virtute medica. 1748.

De gemino coli vulnere non letali. 1776.

Mit Wrisberg, den wir bereits als Herausgeber einiger Werke Brendels, Hallers und Roederers kennen gelernt haben, kommen wir auf einen Gelehrten zu sprechen, der fast 44 Jahre an der Göttinger Alma mater gelehrt und von 1765 bis 1806 fast jedes Semester, allerdings mit einzelnen Unterbrechungen, über gerichtliche Medizin vorgetragen hat. Es scheint, als ob er der Erste gewesen ist, der ihre Wichtigkeit auch für den praktischen Arzt eingesehen hat, indem er den Studierenden in einigen Semestern Anleitungen zu dem hierher gehörigen schriftlichen Verfahren gegeben hat.

Heinrich August Wrisberg war geboren am 20. Juni 1739 zu Andreasberg a. H. Sein medizinisches Studium vollendete er hier in Göttingen. Besonders Roederer wurde von großem Einfluß auf seine medizinische Denkweise. 1762 wurde er hier Prosektor und hielt bereits im folgenden Jahre Vorlesungen. Kurz darauf machte er zur Ausbildung weite Reisen. Dann übernahm er das Amt, das vor ihm Haller, Roederer und interimistisch Schröder innegehabt hatten, er wurde ordentlicher Professor der Anatomie. Zu seinen Vorlesungen für gerichtliche Medizin benutzte er als Leitfaden anfangs den Teichmeyer und später ausschließlich den Ludwig.

Wrisberg ist bekannt als bedeutender Anatom. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit Untersuchungen über das sympathische Nervensystem. Sein Name ist in mehreren anatomischen Bezeichnungen verewigt. Wir kennen eine Wrisbergsche Schleife und Anastomose, außerdem das Ganglion cardiacum, die Cartilago cuneiformis, den Nervus intermedius, die nach ihm benannt sind*).

*) Guttmann, Medizinische Terminologie.

Auch in der Geburtshilfe hat er sich einen Namen gemacht. Auf dem Gebiete der Staatsarzneikunde war er nicht nur als Lehrer tätig, sondern auch durch schriftliche Beiträge. Sie betreffen jedoch zum größten Teil den Gegenstand, den auch Roederer hauptsächlich bearbeitete, wie denn überhaupt Wrisberg als dessen Schüler des Meisters Lehren weiter verbreitete und in seinen Fußstapfen vorwärts schritt. In seiner Antrittsvorlesung: „De respiratione prima“ (1763) beteiligt er sich an dem Streit darüber, ob ein mit dem Kopfe geborenes Kind, dessen Rumpf sich jedoch noch in den Geburtsteilen befinde, atmen oder schreien könne und kommt zu dem Schluß, daß bei der Enge der Geburtswege dies unmöglich sei, und stellt sich damit auf Seiten Roederers und im Gegensatz zu Haller, der in seinen „Elementa physiologiae“ VIII. Band, § 55 schreibt: „Cum saepe puerperiis proxime adstiterem, saepissime audivi, et credo vulgo id fieri, esseque ex humani partus natura, vagire nempe foetum quam primum e vagina prodiit, sub vestibus matrem velantibus et inter manus educentis obstetricis, vagire vero extemplo et fortiter.“[6] „Non ergo penitus repugnarem, posse eiusmodi foetum aliquo ab obstaculo ut a latis humeris retentum, ore suo deorsum in ostium verso et respirare et vagire.“ Roederers Lehren sind auch in den drei folgenden Abhandlungen deutlich erkennbar:

De vita humana in utero diiudicanda. 1772.
De vita fetuum humanorum diiudicanda. 1772.
De signis vivi foetus et mortui in partu. 1780.

Die Schrift: „De uteri mox post partum naturalem resectione non lethali“ (1787) gehört in das Gebiet der Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen und berichtet von einer Hebamme, daß sie den vorgefallenen Uterus kurzweg amputiert habe; und merkwürdigerweise war die widerstandsfähige Wöchnerin mit dem Leben davon gekommen. Seine „Observationes et experimenta ad pulmonum docimasium confirmandam instituta“ (1775) bekräftigen die Zuverlässigkeit der hydrostatischen Lungenprobe und rühmen ihre Einfachheit. In der 1796 erschienenen Arbeit: „De singulari deformtate genitalium in puero hermaphroditum mentiente“ liefert Wrisberg einen Beitrag zum Problem der Zwitter. Seine Untersuchungen werden mit als Grundlage für die Ansichten über dies Gebiet angesehen.[6]

Die sympathischste Erscheinung unter den Lehrern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft der hohen Schule in Göttingen ist ohne Zweifel Frank, der im Wintersemester 1784/85 die gerichtliche Arzneiwissenschaft nebst der gerichtlichen Polizei erklärte.

Johann Peter Frank war geboren am 19. März 1745 zu Rotalben im Waßgau als Sohn eines Handelsmannes. Mit einer wenig angenehmen Jugend begann für ihn sein Leben, das ihn zuweilen recht hart anfaßte. In seinem Leben tritt eine gewisse Unstetigkeit zutage, und er sagt in seiner Selbstbiographie*): „Wenn ich nicht irre, so ist mein Leben nicht mehr und nicht weniger als eine Reisebeschreibung.“ So sehen wir ihn denn im Laufe der Zeit als Lehrer an den Universitäten der verschiedensten europäischen Länder. Der junge Frank war zum Studium der Theologie bestimmt, und harte Kämpfe kostete es ihn, seinen Wunsch, Medizin zu studieren, durchzusetzen. Mühsame Arbeit und ebenfalls harte Kämpfe ermöglichten es ihm, der als Landarzt darben mußte, sich aus eigener Kraft zu einer Stellung in der Gelehrtenwelt emporzuschwingen, daß Fürsten und Universitäten sich geradezu um ihn rissen (Rohlfs[15]). Und doch gelang es ihm, wenn zwar kein fürstlicher Gönner mit fördernder Hand ihn die Stufenleiter des Universitätslehrfachs hinanschob und kein akademischer Lehrer sich für ihn einsetzte, um ihm eine Pfründe zu besorgen; und es ist nicht sein Schaden gewesen. Er lernte die Menschen und die Krankheiten mit klaren Augen zu betrachten, und vorurteilsfrei hat er stets auf dem Boden exakter eigener Beobachtung gestanden.

In Heidelberg hörte er Gattenhoff, einen Schüler Hallers, dessen Lehren wiedergeben. Auch nach Straßburg führte ihn sein medizinisches Studium. Er hat dort auch famuliert, scheint aber wenig Gefallen daran gefunden zu haben, wie die Medizin dort betrieben wurde, und damals ist ihm wohl schon die Einsicht gekommen, daß eine Reform des Medizinalwesens ein dringendes Bedürfnis sei. Als er später nach Heidelberg zurückkehrte, entschied er sich auf Anfrage des Professors Overkamp, ob er in seiner freien Zeit irgend ein Thema bearbeiten möchte, für die

*) Biographie des D. Johann Peter Frank usw., von ihm selbst geschrieben. Wien 1802.

medizinische Polizei. Sein Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege brachte es mit sich, daß er sich gegen das Verbot der Einimpfung der Pocken ereiferte. Vor der Universität zu Pont-à-Mousson hatte er diese Ansicht zu verteidigen und in dem öffentlichen Disput blieb er Sieger. Nach kleinen Anfängen übte er später seine umfangreiche Praxis an den verschiedensten Orten aus. In Bruchsal, wo er Landphysikus war, gründete er eine Hebammenlehranstalt. Inzwischen arbeitete er an seinem Werk weiter. Den I. Band seiner medizinischen Polizei gab er nach elf Jahren heraus. Ein „Gelehrter", dem er es vorlegte, verwarf es vollkommen. Dieser Schlag, die Arbeit langer Jahre, der er sich mit ganzer Hingebung gewidmet hatte, für wertlos erklärt zu sehen, brachte ihn dahin, es den Flammen zu übergeben.

Lange Zeit war er dann Leibarzt beim Fürstbischof von Speyer. Frank war stets ein Aufrechter, der zu Konzessionen nicht bereit war. Sein Buch, das er inzwischen neuverfaßt hatte, hatte der Papst*), da in ihm manche Einrichtungen der katholischen Kirche, besonders das Zölibat kritisiert wurden, auf den Index gesetzt. Jedoch auch der Fürst vermochte es nicht, ihn zu irgend welchen Änderungen zu bewegen, und dieser Zwiespalt der beiden Ansichten war es letzten Endes, der ihn dazu trieb, 1784 seine Dienste aufzusagen. Drei Hochschulen versuchten, ihn für sich zu gewinnen: Mainz, Pavia und Göttingen. Frank entschloß sich für Göttingen, dessen Name in der wissenschaftlichen Welt mit an erster Stelle stand, dann auch mit Rücksicht auf die reichhaltige Bibliothek, besonders auch infolge der Bemühungen des Hofrats Richter. Er sagt in seiner Lebensbeschreibung: „Soviel ich nachher erfahren habe, hatte sich der Bischof bei dem Könige darüber beschwert, daß man ihm seine Leute débauchiere." Peter Frank war damals 36 Jahre alt und entschlossen, sich als Organisator zu betätigen. In seiner auch im Druck erschienenen Rede über „Ankündigung des klinischen Instituts zu Göttingen" entwirft er ein Bild, wie das medizinische Studium umzugestalten sei. Leider war sein Aufenthalt hier nur von kurzer Dauer. Er selbst spricht darüber in seiner Biographie:

*) Diese Angabe wird von Doll[3] bestritten.

„Nebst meinen Vorlesungen über die spezielle Therapie las ich noch über Physiologie und Pathologie nach Gregory, über die allgemeine Therapie nach demselben und über die medizinische Polizey nebst der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach eigenen Heften. Dabey besorgte ich die klinische Anstalt zwey Male des Tages nicht in einem Spitale, sondern in den zerstreuten Hütten der Armen.“ Schon im März 1785 verließ er Göttingen, angeblich, weil er das Klima hier nicht vertragen konnte. Anderseits steht auch fest, und er sagt es selbst, daß er von seinem Gehalt unmöglich leben konnte. „Ich bin gewiß von seiten des Gouvernements in Hannover auf das Edelste und von sämtlichen Professoren auf das Freundschaftlichste behandelt worden,“ ist der Schluß der Besprechung seines Göttinger Aufenthalts.

1786 folgte er dem Rufe nach Pavia, um Nachfolger des berühmten Tissot zu werden. Erst hier fand er das Feld, sein reformatorisches Talent zu bewähren. Er erhielt den Auftrag, einen neuen Studienplan aufzustellen. Dieser fand soviel Anerkennung, daß man Frank zum Generaldirektor des Medizinalwesens in allen auf Italiens Boden liegenden österreichischen Ländern ernannte und ihm die Aufsicht über die Hospitäler und Apotheken anvertraute.

Intriguen machen dem so sehr verdienten Mann das Leben in Pavia zur Unmöglichkeit. 1795 finden wir ihn in Wien. Für den beamteten Arzt ist es von Interesse zu hören, daß er bereits 1801 dortselbt Impfungen mit Vaccine vornahm und zwar mit glänzendem Erfolge. Es war zu erwarten, daß er auch in Wien Reformen schaffen und seine theoretischen Forderungen in die Wirklichkeit umsetzen würde; in der Tat führte er sie durch, und auch darin war der Erfolg auf seiner Seite, indem er aus dem Wiener Allgemeinen Krankenhaus eine Musteranstalt schuf (Rohlfs[15]). Jedoch auch von hier vertrieb ihn das Ränkespiel seiner Feinde, besonders der Geistlichkeit, während die Armen Wiens seinen Fortgang bedauerten. Er kam nach Wilna als Direktor der Klinik und hat dort zehn Monate gewirkt. Er wurde dann Leibarzt beim Kaiser Alexander. Diese Stellung mußte er jedoch aufgeben, weil er an der Ruhr erkrankte. Er ging wieder nach Wien, nahm jedoch kein öffentliches Amt an. Mit kurzen

Unterbrechungen blieb er in Wien, widmete sich seiner schriftstellerischen Tätigkeit und seiner umfangreichen Praxis. Am 24. April 1821 machte der Tod seinem segensreichen Wirken ein Ende.

Es ist die Frage zu erörtern, was Johann Peter Frank der Staatsarzneikunde gewesen ist, und man ist versucht zu sagen: noch ist, in Anbetracht dessen, daß seine vorgeschlagenen Reformen in der modernen Gesetzgebung fortleben. In diesem Zusammenhange muß zunächst festgestellt werden, was unter medizinischer Polizei zu verstehen ist. Metzger[10] sagt: „Der Inbegriff aller aus der Arzneiwissenschaft herfließenden Sätze und Vorschriften für die Verwaltung der Staaten und die Handhabung der Gesetze macht die Staatsarzneikunde (Medicina publica) aus, ein eigener und besonderer Zweig der Arzneiwissenschaft, welcher die medizinische Polizeiwissenschaft und die gerichtliche Arzneiwissenschaft unter sich begreift. Jene enthält die medizinischen Vorschriften für die Verwaltung des Staates, diese die Grundsätze für die Handhabung der Gesetze; beide wurden vormals, wiewohl mit Unrecht, unter der letzteren Benennung begriffen. Sie sind zwar verwandt, aber unter sich verschieden.“ Henke[6] spricht ähnlich über die medizinische Polizeiwissenschaft (Politia medica): „Sie wendet medizinische Grundsätze zur Entwerfung und Ausübung der die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Gesetze an.“*) Gerade in der Zeit, als Frank an seinem ersten Bande arbeitete, erschien von Eschenbach 1775 zu Rostock dessen Werk: „Medicina legalis“, in der zum ersten Male diese beiden Materien scharf getrennt wurden.[6] Es läßt sich nicht entscheiden, ob letzterer gegenüber Frank die Priorität besitzt. Jedenfalls ist sicher, daß Frank nicht nur klar erkannte, daß es an der Zeit sei, die Trennung der beiden Wissenschaften, die sich nach seinem eigenen Ausspruche unterscheiden „wie jede Landesregierung von jedem Hofgericht“, durchzuführen, sondern es erweckte auch, wie Henke[6] sagt: „Johann Peter Frank bei den Staatsverwaltungen ein größeres Interesse für die medizinische

*) Auch an Stelle des Ausdruckes Medizinische Polizei sind mehrere andere Namen gesetzt worden, so Gesundheits-, Sanitäts-, Lebenssicherheitspolizei, außerdem medizinische Gesetzgebung und Diätetik des Staates.

Polizei und bezeichnete durch sein klassisches Werk das Gebiet dieser Wissenschaft!“ Bevor wir näher auf den Inhalt eingehen, sei noch das von Rohlfs[15] mitgeteilte Urteil eines Zeit- und Fachgenossen von ihm, nämlich Schlegel[16], erwähnt: „Noch nie ist der Gegenstand, die medizinische Polizei, so ausführlich abgehandelt worden, als Herr Geheimrat Frank in diesen beiden Bänden bereits getan hat. Möchten die Väter des Vaterlandes und ihre treuen Diener das Buch lesen und die an sich weisen Gesetze darnach ausführbar abfassen.“ Und 1880 sagt Rohlfs[15] in seiner „Geschichte der deutschen Medizin“ von diesem Werk: „Sein Inhalt ist gediegenes Gold, dessen Wert durch die äußeren Schlacken auch im Laufe der Jahrhunderte nichts einbüßen kann.“ Der Titel von Franks Lebenswerk, an dem er 40 Jahre gearbeitet hat, heißt: „System einer vollständigen medizinischen Polizey.“ Es ist in sechs Bänden und zwei Supplementbänden in den Jahren 1779—1817 herausgegeben. Bei seiner Bewertung ist vor allem zu berücksichtigen, daß in Franks Zeitalter zwar die Enzyklopädisten ihre Lehren der Welt mitteilten, daß jedoch anderseits die Welt unter dem Einfluß schärfsten Despotismus stand, und es ist deswegen Frank als einem Kinde dieser Zeit nicht zu verdenken, daß er ein eifriger Anhänger des Polizeistaates war. Noch bei Haller hören wir nur wenig von medizinischer Polizei. Es sind bis dahin fast nur die Pest und einige andere Seuchen Gegenstand der Vorsorge des Staates gewesen. Zwar hat Haller dieses Gebiet bedeutend ausgedehnt und manches Beachtenswerte von der obrigkeitlichen Gesundheitssorge geschrieben, aber es ist bezeichnend, daß in seinen „Vorlesungen“ in einem Kapitel von den Doktorpromotionen noch die Rede ist von solch albernen Problemen, wie die Promotionsfähigkeit der Juden, den Söhnen und Tochtermännern der Scharfrichter, von der man dort hört, „daß sie zwischen der Universität Straßburg und Regensburg ehmals einen heftigen Streit erregt“. „Es wurden bei dieser Gelegenheit sowohl in Druck als in Briefen die anzüglichsten Schriften gewechselt.“ Der Sohn und der Tochtermann eines Scharfrichters gelten auch Haller noch für nicht würdig, promovieren zu können. Wichtigere Sachen finden keine Erwähnung.

Frank hatte mit klarem Blick erkannt, was im deutschen Land und anderswo im Argen lag. Er sagt es frei heraus, daß man sich um die allgemeine Gesundheitslehre viel zu wenig gekümmert hat. „Mit welch tödlicher Gleichgültigkeit überließ man noch vor 50 Jahren in auch sonst gesitteten Ländern und leider in vielen Provinzen auch in unseren Zeiten die Schwangeren und Gebärenden den Händen des verächtlichsten Haufens abergläubischer Weiber, die man bei ihrer Aufstellung durch den Pfarrer bloß über die nötigsten Taufregeln unterrichten ließ," und weiter: „So ist es nicht in Abrede zu stellen, daß aus Abgang einer guten medizinischen Polizei manches Krankenhaus mehr eine Quelle der Sterblichkeit als des gesuchten Heils geworden ist." Über die Hebammen, deren bessere Unterrichtung und gesellschaftliche Stellung er verlangt, sagt er: „Klebt nicht noch sogar in unsern Tagen den Hebammen ein Teil der Verachtung, wenigstens auf dem Lande, an, welche man auf die Verrichtungen der Wundärzte im alten Rom gesetzt hatte, da eine Hebamme meistens für die verächtlichste Person im Dorfe gehalten wird." Endlich scheut er sich nicht zu behaupten, „daß die medizinische Polizei in so vielen Gegenden in nichts mehr besteht als was davon in der Vorrede des gewöhnlichen Apothekerbuchs zu lesen ist", und härtere Urteile folgen. Von seinem Werk selbst sagt er: „Das gegenwärtige Werk soll nicht neue Entdeckungen und Erfindungen enthalten, sondern die Vorsteher menschlicher Gesellschaften mit der Notwendigkeit der Natur ihrer Untergebenen und den Ursachen ihres körperlichen Übelseins bekannt machen." Jedoch er übt nicht allein Kritik. Er zeigt die Wege, die körperliche Qualität des Bürgers zu heben.

Wenn Frank als Titel wählte: „Vollständiges System der medizinischen Polizey", so entspricht er durchaus dem Inhalt; fast kein Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege bleibt unberührt und er geht soweit, Vorschläge zu machen, die die Freiheit des Einzelnen in hohem Maße beschränken. In großen Zügen soll kurz durch Herausgreifen der wichtigsten Kapitel die gewaltige Anlage beleuchtet werden.

Im ersten Bande ist u. a. die Rede von den Ehen, vom Zölibat, von künftigen Müttern und ihrer Unterrichtung, von der

Schwangerschaft, wie von Gebärenden und Wöchnerinnen und ihrem Schutze.

Der zweite Band hat besonderes Interesse u. a. dadurch, daß er handelt von der Fürsorge für uneheliche Kinder und ihre Mütter, Ammenwesen und über gute Pflege und Ernährung heranwachsender Kinder, von Findlings- und Waisenhäusern, von Schulärzten, Schulhygiene, Turnunterricht in der Schule usf.

Im dritten Band ist die Nahrungspflege abgehandelt und die Wohnungshygiene; im vierten die öffentliche Sicherheit. Es mutet uns merkwürdig an, daß ein Arzt darüber schreibt. Jedoch scheint es, daß Peter Franks ärztliches Gewissen sich verpflichtet fühlte, den gesetzgebenden Körperschaften zu zeigen, welche Schädigungen dem Bürger an Leben und Gesundheit im täglichen Leben drohten, und wie solche zu vermeiden sind.

Manche Kapitel dieses Bandes gehören jedoch in das Gebiet der gerichtlichen Medizin; ebenso wie des fünften Bandes.

Der sechste Band hat zum Hauptthema das Medizinalwesen. Es wird gesprochen von medizinischen Lehranstalten, Unterricht und Prüfungen der angehenden Ärzte.

Dies epochemachende Werk scheint anfangs keinen großen Eindruck auf sein Zeitalter gemacht zu haben, und Schlegel[16] bedauert, „daß dieses Buch von denen, für die es in erster Linie berechnet war, so wenig gelesen wird“*). Außer diesem seinen Lebenswerk hat Frank noch kleinere Schriften auf dem Gebiete der medizinischen Polizeiwissenschaft herausgegeben. Sie mögen kurz Erwähnung finden:

Epistola invitatoria ad eruditos de communicandis, quae ad politiam medicam spectant, principum et legislatorum decretis. 1776.

Oratio inauguralis de instituendo ad praxim medico. 1784.

De civis medici in re publica conditione atque officiis ex lege praecipue erutis. 1785.

Oratio acad. de chirurgo medicis auxiliis indigente. 1787.

Plan d'école clinique ou methode d'enseigner la pratique de la médicine dans un hopital académique. 1790.

*) Zitiert nach Rohlfs[15]. Dieser sagt aber auch, daß die 1. Auflage schon im 1. Jahr vergriffen war.

De medicis peregrinationibus. 1792.
Drey zum Medizinalwesen gehörige Abhandlungen. 1794.
Dissertatio curas infantum physico medicas exhibens. 1794.

Man könnte den Eindruck gewinnen, als habe der schöpferische Geist Johann Peter Franks sich nur auf diesem Zweige der medizinischen Wissenschaft betätigt. Aber das Gegenteil ist der Fall. Seine Genialität ließ ihn auch auf anderen Gebieten zum Bahnbrecher werden.*) Besonders auf dem Gebiete der Diagnostik, der Pathologie und Therapie. Auch um Anatomie, Physiologie, Geburtshilfe, Geschichte der Medizin und pathologischen Anatomie hat er sich Verdienste erworben.

In welch hohem Ansehen seine ärztliche Kunst stand, illustriert am besten die Tatsache, daß er Leibarzt des Kaisers Alexander von Rußland war, daß Napoleon I. ihn mehrmals konsultierte und ihn für Paris zu gewinnen suchte.

Überblickt man das Bild des Lebens und Schaffens dieses großen Arztes und Menschenfreundes, so ist es unverständlich, jedoch auch heute noch zu Recht bestehend, was Marx 1868 sagt: „Man sollte es nicht für möglich halten, allein es ist leider die volle Wahrheit. Die jüngere Generation kennt kaum den Namen, viel weniger die Arbeiten von Johann Peter Frank.“ Rohlfs[15] führt dieses Zitat an und knüpft daran die Hoffnung, daß darin eine Änderung eintreten möge. Man kann sagen, daß diese Hoffnung leider nicht in Erfüllung gegangen ist.

In den Jahren 1792—1800 hat mit Unterbrechungen, neben anderen, Arnemann über gerichtliche Arzneiwissenschaft Vorlesungen gehalten. (Im Wintersemester 1792/93 teilt er mit, daß er gerichtliche Medizin lesen wird, „nach seinem Entwurf, welcher in der Ruprechtschen Buchhandlung ausgegeben wird“.) Auch ließ er im Sommersemester 1794 an Leichen Legalsektionen verrichten.

Es war das tragische Schicksal dieses hochbegabten Mannes, der sich mit ungeheurer Schaffenskraft mit Gegenständen der

*) Berühmt ist sein Werk: „De curandis hominum morbis epitome, praelectionibus academicis dicata, auctore Joanno Petro Frank.“ 1792—1820. 6 Bände.

**) Beiträge zur Beurteilung von Personen usw. Göttingen 1868.

Medizin beschäftigt hat, daß er Zeit seines Lebens mit finanziellen Sorgen zu kämpfen hatte, die sein Leben zerrütteten und ihn schließlich in den Tod trieben.

Geboren war Justus Arnemann am 23. Juni 1763 zu Lüneburg. Medizin studierte er in Göttingen. 1787 erhielt er hier eine außerordentliche Professur. Kurz darauf machte er eine wissenschaftliche Reise nach Paris, Berlin, Pavia und London, auf der er zusammen etwa zwei Jahre zubrachte. Von der Reise brachte er eine der berühmtesten Sammlungen von pathologischen Knochenpräparaten mit. Da sein Name in der wissenschaftlichen Welt bekannt wurde, erhält er einen Ruf von mehreren Universitäten und wird hier in Göttingen 1792 ordentlicher Professor. Seine zerrütteten Vermögensverhältnisse gestatteten es ihm nicht, in Göttingen zu bleiben und 1803 verließ er heimlich Göttingen und siedelte nach Hamburg über. Auch hier betätigte er sich mit großem Erfolge als Lehrer und medizinischer Schriftsteller. Aber schon am 25. Juni 1806 setzte er seinem bewegten und an Verdiensten reichen Leben ein Ziel, er erschoß sich im Wandsbecker Gehölz.

Er hat eine Reihe Werke herausgegeben über Medizin, besonders über Arzneimittellehre, Chirurgie und Augenheilkunde. Seine besten Arbeiten behandeln besonders die Regeneration. Die Schlüsse, die er aus den Resultaten seiner Experimente aufstellte, decken sich zum großen Teil mit unseren heutigen Erfahrungen. Für die gerichtliche Medizin sind von großer Bedeutung seine „Versuche über das Gehirn und Rückenmark“ (1787). Besonders das zweite Kapitel ist lehrreich; es wird in ihm gesprochen von den Verletzungen des Gehirns überhaupt und ihren Folgen; von der Letalität der Gehirnwunden und von Versuchen darüber. Durch seine genaueren Beobachtungen ist er imstande, wichtige neue Aufschlüsse zu geben. Arnemann sagt, man müsse sich hüten, wie es meist geschehe, aus der Menge der verloren gegangenen Hirnsubstanz auf die Schwere der Verletzung zu schließen; viel wichtiger sei der Sitz der Verletzung. Er hat beobachtet, daß sogar Verletzungen der Marksubstanz keineswegs immer mit Lähmungserscheinungen der entgegengesetzten Seite verbunden sind, daß jedoch eine Ventrikelverletzung fast jedesmal tödlich

ist. Die Spätfolgen der Hirnverletzungen werden beschrieben, wie der Hirnabszeß u. a. Die epileptischen Zustände, die wir heute als Jaksonsche Rindenepilepsie bezeichnen, führt er auf den Reiz von Fremdkörpern und Narben zurück. Dann folgen die Verletzungen des Kleinhirns und Rückenmarks, im großen und ganzen so beschrieben, wie sie auch heute noch dargestellt werden. Er bestätigt dann die Ansicht, daß die Verletzungen des Halsmarks meist tödlich sind.

Über Arnemanns „Grundriß seiner Vorlesungen über die Staatsarzneykunde", auf den er selbst bei Ankündigung seiner Vorlesung vom Wintersemester 1792/93 hinweist und der 1793 in Baldingers „Journal für Ärzte" angezeigt war, urteilt Knebel[8] folgendermaßen: „Der Plan zeichnet sich durch gar nichts aus und hat im Hinblick auf den ersten Teil: »Die gerichtliche Arzneykunde« mit Metzgers System große Ähnlichkeit; der 2. Teil ist überschrieben: »Gerichtliche Polizey«, cui bono dieser Name? Wahrscheinlich hat ein Student den ganzen Entwurf an Baldinger eingesendet, der ihn dann als Lückenbüßer drucken ließ. Von Arnemann selbst kann man sich etwas Besseres versprechen."

Ob dieses Buch überhaupt erschienen ist, kann mit Sicherheit nicht mitgeteilt werden. Jedenfalls findet man es nicht in den bekannten Werken der gerichtlichen Medizin verzeichnet.

Außer den erwähnten Professoren der Medizin haben hier in Göttingen auch mehrere Privatdozenten über gerichtliche Medizin vorgetragen. Im Sommersemester 1780 lesen mit Wrisberg zusammen die beiden Privatdozenten Dr. Schröder und Dr. Jäger. Der letztere hielt auch im Wintersemester 1781/82 und in den folgenden Semestern teils allein, teils mit den beiden oben genannten Lehrern Arnemann und Wrisberg wiederholt Vorlesungen über dieses Thema.

Theodor Wilhelm Schröder, der Sohn des bereits erwähnten Leibmedikus Philipp Georg Schröder, wurde zu Rinteln 1759 geboren, studierte in Göttingen und wurde dortselbst 1779 Privatdozent, verließ jedoch bald Göttingen und ließ sich in Cassel nieder. Arbeiten gerichtlich-medizinischen Inhaltes hat er nicht hinterlassen, ebensowenig

der Garnisonmedikus Johann Heinrich Jäger, der 1752 zu Göttingen geboren, nach einigen Jahren Studiums an der hiesigen Universität 1775 promovierte und in dem einen Semester Vorlesungen gehalten hat über gerichtliche Medizin.

Gleichfalls ein Göttinger Kind war Johann Franz Wilhelm Böhmer, der auch zu Beginn der achtziger Jahre unser Gebiet in seinen Vorlesungen behandelte. Er studierte hier in Göttingen und erhielt 1780 die Venia legendi. Später war er Berg- und Stadtphysikus zu Clausthal. Er las nach dem Plenkschen Lehrbuch*); über Schriften, die die gerichtliche Arzneiwissenschaft zum Gegenstand haben, ist nichts bekannt.

Dr. Wilhelm Josephi las im Sommersemester 1788 Volksarzneikunde, „besonders für solche, welche sich nicht zu Ärzten bilden."

Geboren am 8. Mai 1763 zu Braunschweig, studierte er in Göttingen, war hier Prosektor und hielt Vorlesungen über Osteologie, Physiologie und Pathologie, sowie über physische Kindererziehung. Wir finden ihn später als Generalchirurgus in Rostock. Von seinen Schriften seien genannt:

De conceptione abdominali vulgo sic dicta. 1784.
Über die Schwangerschaft außer der Gebärmutter usw. 1803.
Von der Ehe und physischen Erziehung. 1788.

Wir haben die Reihe der Männer, die an der hohen Schule zu Göttingen die Staatsarzneikunde gelehrt haben, fortgeführt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Diese Epoche war zugleich das Zeitalter der höchsten Blüte unserer medizinischen Fakultät; anderseits war das Jahrhundert, wie Rohlfs[15] sagt: „in politischer Beziehung die Ära des Absolutismus, des Despotismus und des Polizeistaates". Es soll nicht geleugnet werden, welch segensreichen reformatorischen Einfluß die besten Monarchen dieser Zeit, wie Friedrich der Große, Maria Theresia und Joseph II. auf die Gesetzgebung ausübten. So sehen wir, um nur ein Beispiel zu erwähnen, im letzten Vierteljahrhundert die Tortur, deren

*) Joseph Jakob Plenk: „Elementa medicinae et chirurgiae forensis." Wien 1781.

Abschaffung Thomasius in seiner Schrift „De tortura ex foris Christianorum proscribenda“ bereits 1705 gefordert hatte, verschwinden, jedoch die französische Revolution war es, die den Umschwung in der Stellung der Staatsarzneikunde brachte. Die Völker erwachten und verlangten ihr Recht, die Fürsten horchten auf und bemühten sich, dem zum Staatsbürger emporgestiegenen Untertanen freiwillig einen Teil der Rechte zu geben, die er hätte erzwingen können. Der Rechtsstaat begann. Die gerichtliche Medizin hatte die Genugtuung, die Forschungsergebnisse der Teichmeyer, Haller, Roederer u. a. in der neuen Gesetzgebung verwertet zu sehen. Und Johann Peter Frank war es noch vergönnt, zu erleben, wie nach und nach seine Ideen und Vorschläge ihren Einfluß auf die Staatsmänner auszuüben begannen und wie sein Lebenswerk gekrönt wurde. Schon 1802 konnte er am Schlusse seiner Selbstbiographie sagen:

„Das schmachtende Pflänzchen, welches ich als Verfasser der medizinischen Polizey in jenen Boden versetzet habe, ist in einem nicht sehr langen Zeitraume zu einem Baume emporgewachsen, welcher seine Äste bereits über den größten Theil von Europa ausgedehnt hat und überall Früchte, deren Reife ich sobald selbsten nicht erwartet hätte, getragen hat.“

Literaturverzeichnis.

1. Börner, Nachrichten von den vornehmsten Lebensumständen und Schriften jetzt lebender berühmter Ärzte. 3 Bde. Wolfenbüttel 1749—52.
2. Daniel, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde. Halle 1784.
3. Doll, Dr. Johann Peter Frank (ein Lebensbild). Karlsruhe 1909.
4. Gurlt und Hirsch, Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker. 6 Bde. Wien-Leipzig 1884—88.
5. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin. Jena 1881.
6. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1821.
7. Hollmann, Fragment einer Geschichte der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen. Göttingen 1787.
8. Knebel, Grundlage zu einem vollständigen Handbuch der Literatur für die gesamte Staatsarzneykunde. Görlitz 1806.
9. Mende, Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. I. Teil. Leipzig 1819.
10. Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg-Leipzig 1820.
11. Metzger und Elsner, Medizinisch-gerichtliche Bibliothek. II. Band. Königsberg 1784.
12. Neuburger und Pagel, Handbuch der Geschichte der Medizin. Jena 1905.
13. Pagel, Über die Geschichte der Göttinger medizinischen Schule im 18. Jahrhundert. Berlin 1875.
14. Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte von der Georg-August-Universität zu Göttingen. I. u. II. Bd. Göttingen 1765 und 1788.
15. Rohlfs, Geschichte der deutschen Medizin. I. und II. Bd. 1875 und 1880. Stuttgart.
16. Schlegel und Arnemann, Neue medizinische Literatur. I. Band. 3./4. Stück. Leipzig 1788.
17. Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1895.
18. Vogel, Neue medizinische Bibliothek. 8 Bde. Göttingen 1754—1769.
19. Vorlesungsverzeichnisse der Universität Göttingen im 18. Jahrh.
20. Wildberg, Bibliotheca medicinae forensis. Berlin 1819.
21. Zimmermann, Das Leben des Herrn von Haller. Zürich 1755.

Lebenslauf.

Geboren zu Greven i. W. als Sohn des Gutsbesitzers Julius Temming-Hanhoff am 30. Juni 1891, besuchte ich die Volksschule dortselbst und die Rektoratschule. Auf dem Städtischen Gymnasium zu Münster erhielt ich am 15. Februar 1911 das Zeugnis der Reife und widmete mich dann dem Studium der Arzneikunde an den Universitäten München und Münster. Hier bestand ich am 21. November 1913 die ärztliche Vorprüfung, dann hörte ich die klinischen Vorlesungen zu Erlangen und Bonn. Im August 1914 trat ich als Kriegsfreiwilliger in den Heeresdienst ein und war vom November 1914 bis 1. November 1918 im Felde als Feldunterarzt bezw. Feldhilfsarzt. An diesem Tage wurde ich zur Fortsetzung meines Studiums nach Bonn kommandiert, mußte aber Ende November wegen der drohenden Besetzung Bonn verlassen und wandte mich nach Göttingen. Dort besuchte ich 3 Semester lang die Vorlesungen der Herren Professoren: Bruns, Göppert, Heubner, v. Hippel, Hirsch, Lange, Lochte, Reichenbach, Reifferscheid, Riecke, Schultze, Stich. Im August 1919 unterzog ich mich der ärztlichen Staatsprüfung und erhielt die Approbation als Arzt mit der Geltung vom 27. Oktober 1919.

Herrn Professor Lochte danke ich für die Überlassung dieser Arbeit und verschiedene wertvolle Aufzeichnungen, die ich benutzen durfte.